



## تعزیز حقوق المرأة

# Recht & Realität – Rechtswirklichkeit von Frauen in arabischen Ländern

Illustriert am Beispiel des Eherechts

**Herausgeber:**

Deutsche Gesellschaft für  
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH  
Postfach 5180, 65726 Eschborn  
Internet: <http://www.gtz.de>

**Im Auftrag des:**

Bundesministerium für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)  
Internet: [www.bmz.de](http://www.bmz.de)

**Konzept und Ansprechpartner:**

Bushra A. Barakat, Anette Funk  
E-mail: [Bushra.Barakat@gtz.de](mailto:Bushra.Barakat@gtz.de)  
[Anette.Funk@gtz.de](mailto:Anette.Funk@gtz.de)  
Tel: +49 6196 79 1522  
Internet: [www.gtz.de/gender](http://www.gtz.de/gender)

**Verantwortlich:**

Jörg Haas

**Text:**

Bushra A. Barakat, Anette Funk,  
Silvana Kröhn, Anna Würth

**Design:**

Jeanette Geppert  
konzept & design  
[www.jeanette-geppert.de](http://www.jeanette-geppert.de)

**Druck**

Klarmann Druck  
[www.klarmanndruck.de](http://www.klarmanndruck.de)

**Bildquelle:**

[www.aboutpixel.de](http://www.aboutpixel.de)  
Titel - Der Moment © Frank Faasen  
S. 11 - Reiß dich los © Broiler  
S. 30 - (-o-o-o-o-) © mp3\_master

Eschborn 2007

## Die Autorinnen

**Bushra A. Barakat** hat sowohl Mathematik und Informatik (B.S.) als auch Internationale Entwicklung (M.A.) studiert. Sie hat im Jemen in entwicklungspolitischen Organisationen gearbeitet und ist seit 2002 in der GTZ im Bereich Gender und Frauenrechte vor allem in islamisch geprägten Ländern tätig. Derzeit arbeitet sie im Programm "Gleichberechtigung und Frauenrechte fördern".

**Anette Funk** ist Politikwissenschaftlerin mit Schwerpunkt Gender und Frauenrechte. Sie hat langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit NRO und staatlichen Stellen im Bereich Gewalt gegen Frauen und politische Partizipation von Frauen. Derzeit leitet sie das von der GTZ implementierte bilaterale Projekt "Chancengleichheit und Frauenförderung" im Jemen.

**Silvana Kröhn** ist Iranistin (Schwerpunkte moderner Iran, Gender, Frauenrechte). Sie hat für eine frauenrechtspolitische NRO im Themenbereich Frauen- und Menschenrechte gearbeitet. Derzeit ist sie beim entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationszentrum e.V. (EPIZ) in Berlin im Projekt "Dialogestan - Jugendliche argumentieren für die Menschenrechte" tätig.

**Anna Würth**, Dr. phil., ist Islamwissenschaftlerin und Ethnologin. Von 1994 bis 1998 arbeitete sie als freie Gutachterin in der Entwicklungszusammenarbeit, von 2000 bis 2002 als Mitarbeiterin bei Human Rights Watch. Daneben unterrichtete sie an der Universität Richmond (Virginia, USA) und an der Freien Universität Berlin. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte im Bereich Entwicklungszusammenarbeit.



**Recht & Realität –  
Rechtswirklichkeit von Frauen  
in arabischen Ländern**

Illustriert am Beispiel des Eherechts

Vorwort	5
Einleitung	6
1. Hindernisse auf dem Weg zur Rechtsdurchsetzung	8
2. Eheschließung und Ausgestaltung der Ehe	11
2.1 Minderjährigenehe	13
2.2 Ausgestaltung der Ehe	14
3. Staatlich nicht registrierte Ehe	16
4. Scheidung	18
4.1 Scheidung auf Antrag der Frau	19
4.2 Der schwierige Weg durch das Justizsystem	21
4.3 Gerichtliche Scheidung mittels des Selbstloskaufs (khul')	22
4.4 Gesetzlich vorgeschriebene Schlichtungsverfahren	25
4.5 Gesellschaftliche Verhältnisse: Leben nach der Scheidung	27
5. Nicht-staatliche Instanzen zur Konfliktlösung	29
5.1. Informelle Vermittlung durch die Familie	31
5.2. Formale außergerichtliche Schlichtung	33
Schlussbemerkungen	37
Literatur	38
Internetseiten	42



## Vorwort

Es ist bekannt, dass es für Frauen in vielen Ländern schwierig ist, gesetzlich verankerte Rechte auch in der täglichen Praxis umzusetzen. Jedoch existieren in der internationalen Zusammenarbeit nur wenige Informationen über die konkreten Barrieren, die Frauen an der Rechtswahrnehmung hindern. Diese Broschüre möchte einen ersten Beitrag zur Überwindung dieses Defizits liefern: Sie stellt die Faktoren dar, die die Rechtswirklichkeit von Frauen in arabischen Ländern bestimmen.

Die seit 2002 erscheinenden Arab Human Development Reports sehen in der strukturellen Diskriminierung von Frauen eine wesentliche Ursache für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der arabischen Region. Der Arab Human Development Report 2005 ist sogar ganz dem Genderthema gewidmet und fordert dezidiert, den gesellschaftlichen Status von Frauen zu verbessern und insbesondere auch rechtliche Diskriminierungen – formal und in der Rechtspraxis – abzubauen. Das vorliegende Papier will dazu beitragen, diese Forderung einzulösen.

Das GTZ Programm „Gleichberechtigung und Frauenrechte fördern“ unterstützt im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) das Gender Mainstreaming in der deutschen EZ und Beratungsansätze zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierungen. Dabei werden innovative zivilgesellschaftliche Initiativen in Lateinamerika, Asien und Afrika gefördert. Die

Lessons Learned aus der Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern liefern wichtige Impulse für die Weiterentwicklung von Ansätzen und Strategien der internationalen und deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Kontext von Demokratisierung, Good Governance und Rechtsstaatlichkeit.

Die vorliegende Broschüre ist die zweite von drei Publikationen in der Reihe „Frauenrechte in der arabischen Welt“: Die erste gibt einen Überblick über geschlechtsspezifische Diskriminierungen von muslimischen Frauen im nationalen Familienrecht.<sup>1</sup> Die dritte wird innovative Ansätze und Strategien darstellen, wie die Entwicklungszusammenarbeit Frauen dabei unterstützen kann, ihre Rechte wahrzunehmen. Die Broschüre richtet sich vor allem an interessiertes Fachpublikum.

An dieser Stelle sei allen Kolleginnen und Kollegen herzlich gedankt, die diese Publikation durch ihre Beiträge bereichert haben. Ein besonderer Dank gilt Anna Erdelmann, Elvira Ganter, Juliane Osterhaus, Angela Paul und Katrin Schneider für ihre wertvollen Anregungen.

Jörg Haas  
Abteilungsleiter

Dr. Albrecht Stockmayer  
Kompetenzfeldleiter

<sup>1</sup> Würth (2004): „Frauenrechte in der arabischen Welt: Überblick über den Status von Frauen im Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung islamischer Einflussfaktoren“. GTZ/BMZ Publikation, Eschborn 2004.



## Einleitung

Die meisten arabischen Länder schreiben in ihren Verfassungen die Gleichheit der Geschlechter fest. Insgesamt 18 von 22 Staaten der Arabischen Liga haben die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) unterzeichnet.<sup>2</sup> Sie haben jedoch insbesondere Vorbehalte gegen jene Artikel eingelegt, die sich auf die Rechtsposition von Frauen innerhalb der Familie beziehen. Mit der Erklärung von Vorbehalten entziehen sich die Staaten der Verpflichtung, die entsprechenden Bestimmungen der CEDAW umzusetzen.

Entsprechend schreibt die Familiengesetzgebung (auch: Personalstatut) in nahezu allen arabischen Staaten in unterschiedlich starker Ausprägung die Ungleichheit von Frauen und Männern fest. Auch die jüngeren Reformen des Familienrechts in einigen Ländern - zum Beispiel in Algerien, Marokko und Ägypten - haben die rechtliche Ungleichheit von Männern und Frauen innerhalb der Familie nicht beseitigt. Rechtliche Diskriminierung von Frauen - auch über das Familienrecht hinaus - ist damit weiterhin ein Bestandteil der Rechtsordnungen in der arabischen Welt.

Ungleichheit heißt jedoch nicht Rechtlosigkeit: Trotz signifikanter Unterschiede zwischen den arabischen-islamischen Staaten garantiert

die staatliche Gesetzgebung Frauen überall bestimmte Rechte, wie z.B. das Recht auf Zustimmung zum Ehevertrag, das Recht, vor einem bestimmten Alter nicht verheiratet zu werden, das Recht auf Scheidung bei Fehlverhalten des Mannes sowie (zeitlich begrenzte) Unterhaltsansprüche gegenüber dem geschiedenen Ehemann. In den letzten Jahren wurden in mehreren arabischen Ländern Gesetzesreformen durchgeführt, die für Frauen einige Verbesserungen gebracht haben.<sup>3</sup> Gesetze allein reichen allerdings für eine faktische Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht aus.

In der **Rechtswirklichkeit** haben die in internationalen Konventionen sowie nationalen Verfassungen und Gesetzen verankerten Rechtsansprüche oft nur geringe Relevanz für das Leben von vielen, besonders armen Frauen in arabischen Ländern. Sie kennen die zuvor genannten Rechte oft nicht oder können sie nicht einfordern und vor Gericht durchsetzen. Beispielsweise werden sie als Minderjährige oder ohne ihre Zustimmung verheiratet oder verzichten auf die ihnen zustehenden Ansprüche auf Unterhalt für sich und ihre Kinder.

Die Broschüre beleuchtet die Rechtswirklichkeit von muslimischen<sup>4</sup> Frauen in arabischen Ländern am Beispiel des Eherechts, wobei auch





die Länder in der arabischen Welt große Unterschiede aufweisen und eine Übertragbarkeit auf arabische Gesellschaften in Subsahara-Afrika nicht möglich ist. Eine Verallgemeinerungsfähigkeit ist beschränkt. Die Broschüre kann deshalb lediglich exemplarisch aufzeigen, welche Unterschiede zwischen Gesetzestext und gesellschaftlicher Praxis bestehen – mithin zwischen dem geschriebenen Recht und der Art und Weise, wie dieses Recht in der Realität tatsächlich angewendet wird. Die Broschüre gibt Einblicke, welche Rechtsstrukturen Frauen in Konfliktlagen in welcher Form nutzen und welche Gründe und Rahmenbedingungen sie ggf. von der Durchsetzung ihrer rechtlichen Ansprüche abhalten.

Der erste Teil zeigt einige Kernursachen – kulturelle, soziale und ökonomische Barrieren – auf, die Frauen in ihrem jeweiligen Umfeld in der arabischen Welt den Zugang zum Recht erschweren. Auf den weiteren politischen und gesellschaftlichen Kontext kann hier jedoch nur in Ansätzen eingegangen werden.

Darauf aufbauend werden im zweiten Teil am Beispiel des Eherechts Barrieren und geschlechtsspezifische Diskriminierungen, mit denen Frauen bei der Umsetzung ihrer Rechte konfrontiert sind, illustriert. Der Hauptfokus liegt auf der staatlichen Justiz. Gewohnheitsrechtliche oder religiöse Rechtsinstitutionen

auf lokaler Ebene sowie traditionelle Instanzen der außergerichtlichen Konfliktlösung werden zwar ebenfalls behandelt, aufgrund der schlechten Datenlage jedoch nicht in der gleichen Tiefe.

Dabei ist den Autorinnen bewusst, dass diese Art der Konfliktlösung oft die rechtliche Lebensrealität von Frauen bestimmt. Allerdings wird das Thema Rechtswirklichkeit in der Forschung kaum behandelt. Wird es doch thematisiert, dann nur mit Blick auf die Rechtsprechung der staatlichen Justiz. Es liegen fast keine – zumal länderübergreifenden – repräsentativen Studien vor, außer zu einzelnen Indikationen wie Analphabetenrate, Geburtenrate etc. Aufgrund der Breite des Themas und der schlechten Datenlage bleibt die Darstellung beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Broschüre stützt sich primär auf Studien zu Ägypten und ausführlichen Darstellungen der Umsetzung des Familiengesetzes im Jemen. Zusätzlich wird auf Informationen aus wissenschaftlicher Sekundärliteratur und Zeitungsartikeln über Algerien, Jordanien, Irak, Libanon, Marokko, Palästina, Saudi Arabien, Syrien und Tunesien zurückgegriffen.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind Palästina, Qatar, Somalia und der Sudan.

<sup>3</sup> Schon lange stellt die diesbezügliche Gesetzgebung von Tunesien Frauen besser als in anderen Staaten, Marokko hat erst jüngst beachtliche Anstrengungen zur grundlegenden Überarbeitung des Familienrechts unternommen.

<sup>4</sup> Die Situation von nicht-muslimischen Frauen wird in dieser Broschüre nicht berücksichtigt.





## 1.0 Hindernisse auf dem Weg zur Rechtsdurchsetzung

.....  
„The social environment is a crucial factor in discrimination against women, regardless of what the law may say.“<sup>5</sup>  
.....

Es gibt viele Faktoren, die Frauen in den arabischen Staaten daran hindern, ihre Rechte, die ihnen selbst eine diskriminierende Gesetzgebung grundsätzlich zubilligt, einzufordern.

.....  
„Whether or not laws afford protection for women's rights depends not only on how the laws are worded, but also on the social relations of the context in which they are to operate.“<sup>6</sup>  
.....

Dabei greifen kulturelle, soziale und ökonomische Faktoren stark ineinander und bedingen sich gegenseitig, so dass sie nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können.

Ein maßgeblicher **kultureller** Faktor, der sich nachteilig auf die Wahrnehmung von Rechten durch Frauen auswirkt, ist die Erziehung. Laut Arab Human Development Report 2005 wird die Benachteiligung von Frauen u. a. durch die traditionellen Muster der Erziehung zementiert.<sup>7</sup> So werden die meisten Jungen und Mädchen in der arabischen Welt sehr unterschiedlich erzogen. „Das Normensystem, das den Alltag von Frauen bestimmt, ist vor allem aus der Vorstellung der 'Erhaltung der Familie' abgeleitet.“<sup>8</sup>

Die geschlechtsspezifische Erziehung betont die Pflichten für Mädchen innerhalb der Familie, nicht aber ihre Rechte. „Während von Mädchen Gehorsam gegenüber den Eltern und später dem Ehemann gefordert wird, erwarten Mütter und Väter von ihren Söhnen in hohem Maße Selbstbewusstsein und Eigenständigkeit.“<sup>9</sup>

Die im Westen häufig geäußerte Vermutung, die geschlechtsspezifische Diskriminierung in der arabischen Welt speise sich aus den religiösen Quellen des Islam, weist der AHDR 2005 allerdings unter Verweis auf explizit frauenfreundliche Interpretationen des Koran zurück.<sup>10</sup>

Die Ergebnisse der Untersuchung von Al-Khayyat im Irak von 1990 haben auch heute noch Gültigkeit. So spielt das Konzept von Ehre und Schande nach wie vor eine große Rolle in der Erziehung von Mädchen: Sie dürfen beispielsweise in einigen Familien nicht allein das Haus verlassen. Lachen, lautes Sprechen oder Diskutieren ist ebenfalls nicht gern gesehen, da ein entsprechendes Verhalten der Familie Schande bereiten könnte. Mädchen wird vor allem Gehorsam beigebracht.<sup>11</sup> So werden Denk- und Verhaltensweisen vermittelt, die bei Mädchen die Unterordnung unter den Mann als „natürlich“ erscheinen lassen. Dieses Muster setzt sich im späteren Leben fort:

.....  
„As for decision-making in the family, any participation of the wife should be covert, since it might suggest an 'unmanly' attitude.“<sup>12</sup>  
.....

Die Beziehungen in der Familie werden weiter durch die Autorität des Vaters gegenüber den Kindern und des Ehemannes gegenüber seiner Frau bestimmt.<sup>13</sup> Daher hängt von der Einstellung der männlichen Familienmitglieder ab, inwieweit Frauen ihre Rechte geltend machen können. Konkret bedeutet dies, dass sich der Vater, die Brüder und die Onkel für eine Frau einsetzen, wenn es z.B. Konflikte mit dem Ehemann gibt. Mit der gesellschaftlichen Norm, dass männliche Verwandte eine Frau im Konfliktfall „beschützen“ und für ihre Rechte eintreten, geht im Gegenzug die Vorstellung einher, dass diese männlichen Verwandten die Kontrolle über Mädchen und Frauen ausüben dürfen. Allerdings gibt es auch innerhalb der Länder unterschiedliche Verhaltensmuster:





.....  
 "The belief that women must be controlled remains, of course, subject to variations across different countries, social classes, standards of living and general consciousness. It shows itself particularly among the poor whose marginal positions in society affords them less legal and social protection and leaves them exposed to the dominant patriarchal culture."<sup>14</sup>  
 .....

Daraus resultiert, dass:

- ☞ Mädchen und Frauen im Allgemeinen sehr verwundbar sind, wenn sie keine männlichen Familienmitglieder haben, oder diese sich nicht für sie einsetzen wollen bzw. können. Besonders betroffen hiervon sind Waisen, ältere Frauen sowie Frauen, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen gesellschaftliche Konventionen von ihren Herkunftsfamilien verstoßen wurden. Die Verwundbarkeit dieser Gruppe von Frauen und ihren Kindern wird besonders deutlich mit Blick auf unverheiratete Mütter; auch dies ist ein Thema, welches beispielsweise in Marokko und Algerien zunehmend diskutiert wird.<sup>15</sup>
- ☞ Mädchen und Frauen aus armen und marginalisierten Gruppen besonders betroffen sind, da die ökonomischen Interessen der männlichen Familienmitglieder über ihre soziale Verantwortung für die Frauen dominieren können. Wenngleich relativ verhalten, wird auch diese Diskussion in einigen arabischen Gesellschaften geführt, beispielsweise in Bezug auf Mädchenhandel und Prostitution.<sup>16</sup>

Mangelnde Bildung von Frauen und Mädchen ist ein maßgeblicher **sozialer** Faktor. Mehr als 57 Millionen Menschen in der arabischen Region können nicht lesen und schreiben.<sup>17</sup> Etwa zwei Drittel davon sind weiblich: 2005 konnten 47,6% der Frauen und 25,3% der Männer nicht lesen und schreiben.<sup>18</sup> Dabei gibt es innerhalb der Region große Unterschiede: 2005 lag die Analphabetenquote bei Mädchen und Frauen über 15 Jahren im Irak bei 74,8% (bei Jungen und Männern 43,4%), in Kuwait bei 17,2% (Jungen und Männer 14,3%) und in Jordanien bei 11,8% (Jungen und Männer 3,7%).<sup>19</sup>

Die Chance für Frauen, die staatliche Gesetzgebung zu kennen und zu verstehen, steigt mit zunehmender Bildung. Zwar mögen auch Frauen ohne formale Bildung ein ausgeprägtes Bewusstsein für ihre Rechte haben, ihnen fehlt jedoch in der Regel das notwendige Detailwissen über die nationale Gesetzgebung sowie die bürokratischen Abläufe der Justiz. Die in vielen Ländern für Gerichtsverfahren vorgeschriebene Schriftform benachteiligt besonders AnalphabetInnen, die ohne anwaltliche Unterstützung ihre Rechte vor Gericht praktisch nicht einklagen können. Hinzu kommt, dass Mechanismen wie Gewährung von Prozesskostenhilfe, kostenloser Rechtsbeistand etc. in den arabischen Ländern kaum existieren.

Besonders für Frauen stellt es ein großes Problem dar, dass das Richteramt von Männern ausgeübt wird, da in den meisten arabischen Gesellschaften die Vorstellung herrscht, dass

5 Arab Human Development Report 2005, S. 19.

6 Women Living Under Muslim Laws (2003), S. 33.

7 Arab Human Development Report 2005, S. 24.

8 Barakat (2005), S. 53.

9 Waletzki (2001), S. 299.

10 Arab Human Development Report 2005, S. 13.

11 Vgl. Al-Khbayyat (1990), S. 22.

12 Fawzy (2004), S. 26.

13 Arab Human Development Report 2005, S. 16.

14 Arab Human Development Report 2005, S. 16.

15 Dazu ausführlich Bargach (2002); Hinweise auch bei Dennerlein (1998), S. 117.

16 Vgl. CRC/C/15/Add.266, Concluding Observations of the Committee of the Rights of the Child, 3.6.2005, para. 70-71.

17 UNESCO (2006). [http://www.uis.unesco.org/ev.php?URL\\_ID=5204&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201](http://www.uis.unesco.org/ev.php?URL_ID=5204&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201) (Stand 02.08.07).

18 ESCWA (2005). <http://css.escwa.org.lb/Abstract/chap02/index.asp> (Stand 02.08.07).

19 ESCWA (2005). <http://css.escwa.org.lb/Abstract/chap02/index.asp> (Stand 02.08.07).



Frauen zu emotional seien, um als RichterIn zu arbeiten. Folglich sind Frauen, selbst wenn es gesetzlich erlaubt ist, kaum als RichterInnen tätig.<sup>20</sup> Dies führt oft dazu, dass Frauen in Gerichtsverhandlungen diskriminiert werden, da Richter häufig massive Vorurteile gegen Frauen haben.<sup>21</sup> (Für detailliertere Aussagen hierzu siehe Kapitel 4.2 „Der schwierige Weg durch das Justizsystem“.)

Ein letzter Faktor, der beeinflusst, ob Frauen ihre Rechte wahrnehmen können, ist ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit, die je nach sozialem Status variiert (**ökonomischer** Faktor). Um ein Gerichtsverfahren anzustrengen, brauchen Frauen Geld, über das sie selbstständig verfügen können. Laut ESCWA (United Nations Economic and Social Commission for Western Asia) wird jedoch nur 29% der Lohnarbeit in arabischen Ländern von Frauen erbracht, und die Arbeitslosenquote unter Frauen ist im Vergleich zu Männern überdurchschnittlich hoch:<sup>22</sup>

.....  
„A tight job market, slow job creation and the spread of women's education, along with society's irrational preference that men should take what jobs there are, have combined to increase the unemployment of women, especially educated women.“<sup>23</sup>  
.....

Diese Situation hat verschiedene Ursachen: Zunächst ist bereits seit den 80er Jahren ein Rückgang des Wirtschaftswachstums in der Region zu beobachten, wovon besonders Frauen betroffen sind:

.....  
„Declining real wages, rising unemployment, and shrinking job opportunities make it more difficult for women to find a job since regional tradition emphasizes men's role in financially supporting their families while women's main contributions are perceived to be their domestic roles and motherhood.“<sup>24</sup>  
.....

Hinzu kommt, dass viele Frauen in arabischen Ländern unter der Vormundschaft ihres Vaters oder Ehemannes stehen und damit als rechtlich unmündig behandelt werden. Sie brauchen seine Zustimmung, um eine Arbeitsstelle anzunehmen, ihre Tätigkeit nach der Hochzeit weiter auszuüben oder Reisen inklusive Geschäftsreisen zu unternehmen.<sup>25</sup> Die Befürchtung vieler Männer, dass die Selbstständigkeit und ein eigenes Einkommen von Frauen die Harmonie und Stabilität der Familie bedrohen könnte, ist ein Grund, die erforderliche Zustimmung zu versagen.

Zudem ist es in den meisten arabischen Ländern aufgrund des diskriminierenden Erbschafts- und Eigentumsrechts für Frauen schwierig, eigenes Vermögen anzusparen.<sup>26</sup> Sehr häufig ist es so, dass Frauen ihr Erbeil entweder gänzlich verweigert wird (in Kuwait vermachen Väter z.B. oftmals das gesamte Vermögen ihren Söhnen, obwohl dies gesetzeswidrig ist) oder sie verzichten freiwillig darauf, um sich den Schutz des Bruders für sich selbst und ihre Kinder zu sichern.<sup>27</sup> Eine Untersuchung in Palästina zeigt, dass besonders Erbschaften in Form von Grundbesitz den Frauen vorenthalten werden: Nur 8% aller palästinensischen Frauen besitzen Land oder Immobilien.<sup>28</sup> Daher verfügen Frauen nur selten über die notwendigen Sicherheiten, um einen Kredit zu beantragen. Darüber hinaus benötigen Frauen in vielen Ländern die Zustimmung des Vaters oder des Ehemannes, um einen Kredit aufzunehmen.<sup>29</sup>

All dies führt dazu, dass die finanziellen Möglichkeiten von Frauen je nach sozialem Status in der arabischen Welt deutlich eingeschränkt sind und damit auch ihre Möglichkeiten, ihnen zustehende Rechte gerichtlich geltend zu machen.

Im Folgenden wird anhand von praktischen Beispielen illustriert, wie sich die allgemeinen Beschränkungen für Frauen im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte im Eherecht auswirken.

## 2. Eheschließung und Ausgestaltung der Ehe

Heiraten ist im Leben arabischer Frauen ausgesprochen wichtig. Ein Leben ohne Ehe ist für arabische Frauen (aber auch Männer) zwar möglich, jedoch schwierig. So ist es fast nur in Großstädten möglich, dass gebildete unverheiratete Frauen einen Beruf ausüben. Gerade in den Städten gibt es jedoch wenig preiswerten Wohnraum, und viele Wohnungseigentümer weigern sich, Wohnraum an alleinstehende Frauen (oder Männer) zu vermieten. Durch Heirat und Kinder erwerben Frauen sich Respekt und Anerkennung innerhalb der Gesellschaft. El-Azhary Sonbol stellt für Jordanien fest:

„(...) there is one constant fear in the life of a Jordanian girl that she will never be married.“<sup>30</sup>

Trotzdem sind das Heiratsalter und der Anteil der unverheiratet bleibenden Männer und Frauen in den vergangenen Jahrzehnten für

beide Geschlechter gestiegen.<sup>31</sup> Zum einen wird besonders in armen ländlichen Familien die älteste Tochter oft gar nicht verheiratet, da sie sich um ihre jüngeren Geschwister kümmern und ihrer Mutter im Haushalt helfen muss. Auf diese Weise bleibt sie der Familie als Arbeitskraft erhalten. Zum anderen ist Eheschließung und Verheiratetsein in arabischen Gesellschaften kostspielig, so dass junge Männer zunächst genügend Geld sparen müssen, um sich eine Ehe „leisten“ zu können. Die hohen Kosten entstehen, weil Frauen durch eine Eheschließung oft ihr einziges Vermögen, das Brautgeschenk, erhalten. Darüber hinaus besteht eine rechtliche Verpflichtung des Ehemannes, für die eheliche Wohnung und den Unterhalt der Familie aufzukommen. Obwohl Frauen aufgrund ökonomischer Zwänge in immer mehr Ländern der Region zum Haushaltseinkommen beitragen (müssen), ist das gesellschaftliche Ideal nach wie vor der Mann als alleiniger Ernährer der Familie, so dass viele Männer ihren Frauen die Erlaubnis verweigern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.



20 "Women in Egypt have rights. But to become a judge, one must first work as a prosecutor. That means going out in the middle of the night to investigate a murder or some other gruesome crime. No Egyptian man would let his wife go investigate a murder." Kelleher (2004). Weitere Informationen siehe Kapitel 4.2.

21 Interviews mit Angestellten im Justizwesen durchgeführt von Human Rights Watch (2004), S. 27f.

22 ESCWA (2004), S. 26.

23 Arab Human Development Report 2005, S. 20.

24 ESCWA (2004), S. 215.

25 Ibid., S. 39.

26 Diese Ungleichheit im Erbrecht wird mit der Pflicht der Männer, für ihre weiblichen Familienangehörigen finanziell zu sorgen, begründet. Ausführliche Informationen zum Erbrecht im Jemen gibt Mundy (1995), zu Palästina Moors (1995).

27 Vgl. An-Na'im (2002), S. 103.

28 Vgl. Hamami (2004), S. 132.

29 Moghadam (2004), S. 31.

30 El-Azhary Sonbol (2003), S. 125.

31 Daten bei UNIFEM (2004), S. 143-146.



### Shari'a und das islamische Recht

Mit Shari'a (wörtlich: „Weg“) bezeichnet das Arabische im engeren Sinne die Summe der rechtlich und religiös verbindlichen Vorschriften. Diese wurden von Gelehrten – bis heute sind dies hauptsächlich Männer – aus den Quellen des Islam abgeleitet. Die wesentlichen Quellen sind der Koran, die Offenbarung und die Sunna, die aus den Hadithen, der Sammlung von Berichten über Verhalten und Aussagen Mohammeds, besteht. Da Koran und Sunna bereits in der damaligen Zeit nicht alle Fragen umfänglich beantworten konnten, stützten sich die Rechtsgelehrten im Weiteren auf zwei Quellen der islamischen Rechtswissenschaft: **Idschma'**, der Konsens der islamischen Rechtsgelehrten über ein Thema, sowie **Qiyas**, der Analogieschluss. Neu auftretende Fälle wurden in Anlehnung an bekannte Fälle entschieden. Das islamische Recht (arabisch: **fiqh**) beruht auf diesen Quellen. Nach festgelegten und sehr detaillierten Methoden arbeiteten Juristen der verschiedenen Rechtsschulen im Laufe der islamischen Geschichte rechtlich verbindliche Normen aus. Innerhalb des sunnitischen Islam setzten sich vier Rechtsschulen durch: Hanafiten, Schafiiten, Malikiten und Hanbaliten. Die wichtigste Rechtsschule im schiitischen Islam ist heute die der Dschafariten. Die Rechtsschulen sind sich zwar in Grundfragen einig, weichen jedoch bei der Auslegung und Beantwortung von Einzelfragen voneinander ab. Daher gibt es international unterschiedliche Auslegungen der Shari'a. Daneben gab und gibt es in allen Ländern mit einer islamischen Mehrheit auch Gewohnheitsrecht und staatlich gesetztes Recht; beide nicht immer im Einklang mit dem islamischen Recht.<sup>32</sup>

Nach islamischem Recht, auf dem das Familienrecht in den meisten arabischen Ländern basiert, wird die Ehe formal durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Braut bzw. ihrem Vormund und dem Bräutigam geschlossen und durch zwei Zeugen bestätigt.<sup>33</sup> Es gibt in den meisten arabischen Ländern ein Mindestalter für die Eheschließung, und die Ehe muss von beiden Eheleuten freiwillig eingegangen werden.

Die Braut erhält eine Brautgabe (*mahr* – auch Morgengabe genannt), die in ihr Eigentum übergeht (also nicht etwa an den Vater gezahlt wird) und die als finanzielle Absicherung im Fall der Scheidung oder der Verwitwung gedacht ist. In der Ehe ist der Mann für den Unterhalt zuständig. Im Gegenzug kann er als Oberhaupt der Familie Gehorsam von seiner Frau verlangen und gegebenenfalls gerichtlich einklagen. In vielen Ländern umfasst die Gehorsamspflicht die ex-

klusiven und umfassenden sexuellen Rechte an der Ehefrau.<sup>34</sup> Darüber hinaus hat der Ehemann das Recht, das Selbstbestimmungsrecht seiner Ehefrau zum Wohle der Familie einzuschränken, indem er zum Beispiel seiner Ehefrau die Ausübung der Berufstätigkeit untersagen kann.<sup>35</sup> Lediglich in Tunesien und Marokko wurde die gesetzlich festgeschriebene Gehorsamspflicht der Ehefrau abgeschafft.

Dennoch bietet der Ehevertrag Frauen theoretisch eine Vielzahl an Möglichkeiten, zusätzliche Ansprüche festzuschreiben bzw. festschreiben zu lassen, wie z.B. die Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren, die Erfüllung der Ehepflichten des Mannes oder das Recht auf Scheidung. Im Alltag können viele Frauen diese Rechte jedoch nicht geltend machen, wie im Folgenden ausgeführt wird.



## 2.1 Minderjährigenehe

Trotz eines gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters ist die Verheiratung von Minderjährigen nach wie vor in vielen Ländern der arabischen Welt – besonders im ländlichen Bereich - gängige Praxis. Solche Ehen sind per se von den Eltern arrangiert und oft spielen die Wünsche der Braut dabei keine Rolle.

Die Gründe für die frühzeitige Verheiratung von Mädchen sind vielfältig: Insbesondere in armen Familien dient die frühe Verheiratung der finanziellen Entlastung. Weitere wichtige Gründe sind Werte wie die Bewahrung der Familienehre und das Erfordernis der Jungfräulichkeit der Braut. Diese Werte spielen eine große Rolle bei der Entscheidung, die Töchter möglichst jung zu verheiraten, besonders im ländlichen Raum.<sup>36</sup> Nasser führt dies für Ägypten aus:

.....  
"It is always a worry for a family having to keep, and, to a great extent, guard younger women, to avoid any unwanted male interaction, which may cause the concerned family great social shame and damage."<sup>37</sup>  
.....

Bei der Registrierung der Ehe durch staatliche Stellen besteht die gesetzliche Verpflichtung, das Alter der Brautleute bei der Eheschließung anzugeben. Obwohl es dazu keine empirische Forschung gibt, indizieren einzelne Berichte aus Jordanien und Ägypten, dass z.B. die notwendigen Papiere (Urkunde oder ersatzweise Altersbescheinigung durch einen Arzt) leicht gekauft werden können und ansässige Ärzte und Dorfvorsteher

diese Praxis decken.<sup>38</sup> In anderen Ländern werden Ehen vor Erreichen des Mindestalters geschlossen, aber erst später registriert.

Die meisten arabischen Länder haben ein Ehefähigkeitsalter festgelegt. Dieses Alter ist für Frauen oft niedriger als für Männer. So ist in Kuwait das Mindestalter für Frauen 15 und für Männer 17 Jahre, in Ägypten 16 respektive 18 Jahre, in Algerien 18 bzw. 21 Jahre. Diese Altersvorgaben können mit richterlicher Genehmigung teilweise noch unterschritten werden. Lediglich der Jemen schreibt kein bestimmtes Alter vor. Seit einer Gesetzesreform von 1999 kann dort die Ehe mit einer Minderjährigen geschlossen werden. Sie darf aber erst mit Einsetzen der Pubertät vollzogen werden. Kontrollmechanismen oder Sanktionen, die bei Missachtung dieser Bestimmung greifen, sind gesetzlich jedoch nicht festgeschrieben.

Oft können Mädchen sich gegen eine arrangierte Ehe nicht wehren, weil sie ihre Familie nicht verärgern, deren Unterstützung nicht verlieren oder ihr Ansehen in der Gesellschaft nicht schädigen wollen. Außerdem übernimmt die Familie implizit Verantwortung für das Funktionieren einer von ihr arrangierten Ehe. So stellt Sha'aban in Syrien fest, dass die Eltern ihre Töchter besonders dann bei Ehestreitigkeiten unterstützen, wenn es sich um eine von ihnen arrangierte Ehe handelt.<sup>39</sup> Natürlich muss eine arrangierte Eheschließung von Minderjährigen nicht in jedem Fall in eine unglückliche Ehe oder eine Zwangslage führen - das hängt immer von den individuellen Lebensumständen ab.<sup>40</sup> Es gibt auch minderjährige Mädchen, die mit

32 Vgl. dazu Würth (2004), S. 8.

33 Während Frauen in Marokko nach den Gesetzesreformen von 2004 das Recht haben, die Ehe selbst zu schließen, wenn sie volljährig sind, brauchen Frauen in vielen anderen Ländern der arabischen Welt dazu einen Vormund, der in der Regel ein enger männlicher Verwandter ist.

34 Vgl. dazu Würth (2004), S. 20.

35 Ibid.

36 Rashed, Osman und Roudi-Fabimi (2005), S. 3.

37 Nasser (1999), S. 195.

38 El-Azbary Sonbol (2003), S. 148 zu Jordanien und Fawzy (2004), S. 28 zu Ägypten. Detailliert zu Ägypten: Nasser (1999).

39 Sha'aban (1996), S. 55.

40 Eine Gleichsetzung von arrangierten Ehen mit Zwangsehen ist daher soziologisch wie juristisch abzulehnen; zur aktuellen Diskussion um die notwendige Trennschärfe in der Begrifflichkeit: Siddiqi (2005) zu Bangladesch, Bielefeld (2005) zu Deutschland.





ihrer Zustimmung verheiratet werden und sich auf den dadurch erlangten höheren Status oder die finanzielle Sicherheit freuen. Besonders im ländlichen Raum und in armen Familien verbinden die Mädchen ihren Weggang vom Elternhaus mit mehr Freiheit und Unabhängigkeit.<sup>41</sup>

Aus (mensen)rechtlicher Sicht ist die Minderjährigenehe abzulehnen, da sie die Menschenrechte der Beteiligten massiv verletzt. Zum einen können Minderjährige mangels voller Geschäftsfähigkeit solchen Ehen grundsätzlich nicht selbst zustimmen. Zum anderen sind die negativen physischen und psychischen Folgen unabhängig davon, ob die Heirat erzwungen wurde oder freiwillig erfolgte, für junge Mädchen oft gravierend.

Minderjährigenehen bringen frühe und häufige Schwangerschaften mit sich, da verheiratete Jugendliche in der Regel keine oder nur geringe Kenntnisse über empfängnisverhütende Methoden haben. Außerdem wird in den meisten arabischen Ländern, besonders im ländlichen Raum, Nachwuchs bald nach der Eheschließung als selbstverständlich erwartet. Sehr junge Mütter haben jedoch ein erhöhtes Risiko, dass es bei der Geburt zu Komplikationen kommt, die zu ihrem Tod und dem des Säuglings führen können.<sup>42</sup> Die Geburt des ersten Kindes bedeutet zumeist für die jungen Frauen, die Schule bzw. die Ausbildung abbrechen zu müssen, so dass die Abhängigkeit vom Ehemann steigt. Und je jünger die Braut ist, umso weniger ist sie meist in der Lage, eigene Bedürfnisse zu formulieren und durchzusetzen.

## 2.2 Ausgestaltung der Ehe

Die Ehe ist, wie bereits weiter oben ausgeführt, ein zivilrechtlicher Vertrag ohne religiöses Sakrament zwischen der Braut, beziehungsweise ihrem Vormund, und dem Bräutigam, d.h. sie ist auch einfacher aufzulösen. Die Parteien genießen weitgehende Vertragsfreiheit und können ihre Vorstellungen über eheliches Miteinander vertraglich regeln.<sup>43</sup> Sie können beispielsweise festlegen, ob beide an einem Ort leben sollen oder wie dieser Ort beschaffen sein muss (z.B. Wohnung bei den Eltern oder eigene Wohnung) oder auch, ob die Frau finanziell etwas zur Haushaltsführung beisteuern und dafür gewisse Freiräume erhalten soll. Sie können zudem für den Konfliktfall vorsorgen und vereinbaren, wie im Todes- oder Trennungsfall mit gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerten verfahren werden soll.

Selbst die Scheidungsmodalitäten können vertraglich geregelt werden, obwohl die meisten arabischen Gesetze vorsehen, dass eine Scheidung in Form der Verstoßung ein Vorrecht des Mannes ist, während die Frau auf den Klageweg angewiesen ist und vor Gericht nachweisen muss, dass der Ehemann seine ehelichen Pflichten nicht erfüllt. Die Verstoßung (arabisch: **talaq**) ist im islamischen Recht ein ausschließlich dem Mann zustehendes Gestaltungsrecht, welches mit sofortiger Wirkung die Scheidung von seiner Frau bewirkt.



### Verstoßung im islamischen Recht

Das Islamische Recht unterscheidet zwischen widerruflicher und unwiderruflicher Verstoßung. Widerruflich ist sie nach ein- oder zweimaliger Wiederholung der Verstoßungsformel, unwiderruflich nach der dritten. Eine widerrufliche Scheidung kann innerhalb von drei Monaten vom Ehemann rückgängig gemacht werden. In Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko und Syrien muss ein Gericht die Verstoßung bestätigen und die Ehefrau muss über die Verstoßung informiert werden. In Tunesien ist sie de facto abgeschafft.



Allerdings können die Ehepartner theoretisch ein gleichberechtigtes Scheidungsrecht für die Frau im Ehevertrag festlegen. In der Realität kommt dies jedoch selten vor, da in den meisten arabischen Ländern die Ansicht herrscht, dass nur ein Mann das Recht auf Scheidung haben kann und er sein eigenes Scheidungsrecht verliert, wenn er seiner Frau per Ehevertrag ein Scheidungsrecht einräumt. El-Azhary Sonbol führt aus, dass Männer in Jordanien dies mit dem Verlust ihrer Männlichkeit gleichsetzen:

.....  
 "Within Jordanian traditional structures, if a woman demands her rights, especially the right to seek divorce, it is considered a shameful act that dishonors not only the women's family but also the husband, who would be regarded as 'not man enough'.<sup>44</sup>  
 .....

Vor der Unterschriftsleistung ist es eigentlich die Pflicht des staatlichen Notariats- bzw. Standesbeamten, das Paar über alle Rechte im Zusammenhang mit dem Ehevertrag aufzuklären. Doch die Brautleute werden nur selten auf die Möglichkeiten der vertraglichen Regelung des ehelichen Miteinanders hingewiesen, weil befürchtet wird, dass die entsprechende Aufklärung Konflikte zwischen dem Paar auslösen könnte. So ein Standesbeamter (Ma'azun) in Ägypten:

.....  
 "Those that put conditions are very few. In 1000 contracts, maybe only one [adds any conditions]. There is a fear of tension and ruining the marriage. If I tell them about the conditions, I'm opening up a door for tensions."<sup>45</sup>  
 .....

Außerdem gibt es Berichte darüber, dass selbst Frauen, die ihre theoretischen Möglichkeiten zur Absicherung ihrer Rechte kennen, von ihren Verwandten und den Standesbeamten deutlich

gemacht wird, dass eine „anständige“ Frau so etwas nicht nötig habe.<sup>46</sup>

Darüber hinaus werden die Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen des Ehevertrages und mögliche Zusatzklauseln in der Regel nicht von der Frau selbst, sondern von ihrem Vormund geführt. Es hängt damit auch von dem Vormund ab, ob zum Beispiel vereinbart wird, dass die Frau ihre Ausbildung beenden oder sich später – ohne den Rechtsweg beschreiten zu müssen – scheiden lassen kann. Die Frau wird erst einbezogen, wenn der Ehevertrag vor dem Standesbeamten unterzeichnet wird.<sup>47</sup> Dies ist besonders im ländlichen Raum und bei armen Familien der Fall. Mangelnde Kenntnis über die Legalität und Legitimität vertraglicher Regelungen zugunsten von Frauen im Heiratsvertrag ist nicht der Hauptgrund dafür, dass Frauen ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht ausschöpfen. Vielmehr gibt es einen nahezu generalisierten gesellschaftlichen Vorbehalt gegen die Wahrnehmung der rechtlich gegebenen Möglichkeit, bei der Eheschließung die Bedingungen des ehelichen Miteinanders vertraglich zu regeln. Es herrscht vor allem die Vorstellung, dass der Erfolg von Ehen nicht durch rechtlich abgesicherte Gleichberechtigung, sondern durch Pflichterfüllung – vor allem seitens der Ehefrau – abhängt.

Die Frauenrechtlerin und Senior Policy Research Advisor im Regionalbüro für arabische Staaten des UN-Entwicklungsprogramms (RBAS UNDP) – Azza M. Karam – beschreibt dies folgendermaßen:

.....  
 "In Egyptian society, for a woman at the outset of her marriage to set conditions (some of which may entail divorce) is at best a bad omen, and at worst simply not done."<sup>48</sup>  
 .....

41 Nasser (1999), S. 195.

42 World Health Organization (2003), S. 2.

43 Die Vorgaben dürfen allerdings der Shari'a nicht widersprechen.

44 El-Azhary Sonbol (2003), S. 156. Über ähnliche Diskussionen in Ägypten: Fawzy (2004).<sup>45</sup>

45 Human Rights Watch (2004), S. 19.

46 Amawi (2000), S. 172.

47 Lediglich in Tunesien und mit Einschränkungen in Marokko kann die Frau die Verhandlungen selbst führen.

48 Karam (1998), S. 146.





### 3. Staatlich nicht registrierte Ehe

Viele arabische Staaten haben zusammen mit dem Ehefähigkeitsalter für beide Geschlechter auch die Bestimmung eingeführt, dass Ehen von staatlichen Stellen registriert werden müssen, um staatlich anerkannt zu werden. Daneben gibt es in allen Ländern Formen der traditionellen oder gewohnheitsrechtlichen Eheschließung, die nicht staatlich registriert sind. Früher wurden gewohnheitsrechtliche Ehen mehrheitlich von Eltern genutzt, um die gesetzlichen Bestimmungen zum Ehefähigkeitsalter zu unterlaufen. Heute legitimieren sie oftmals sexuelle Beziehungen zwischen jungen Erwachsenen, die weder die finanziellen Möglichkeiten für eine reguläre Eheschließung haben, noch die elterliche Erlaubnis.<sup>49</sup> Darüber hinaus nutzen Ehemänner gewohnheitsrechtliche Ehen, um heimlich eine weitere Frau zu heiraten. Für Frauen hat diese Form der Ehe oft Nachteile: Sie erhalten durch die Hochzeit kein Brautgeschenk (ein „Muss“ in jeder regulären Ehe), ihnen entgeht die soziale Anerkennung durch die öffentliche Hochzeitsfeier und sie leben häufig nicht mit ihrem Ehemann zusammen, sondern führen eine mehr oder weniger geheime „Besuchs-“ oder „Gelegenheitsehe“. Dr. Aziza al-Mani, eine saudische Autorin und Verfechterin von Frauenrechten, beschreibt die gewohnheitsrechtliche Ehe folgendermaßen:

.....  
 "This is a secret marriage, in which the wife stays at her parents' house, where the husband comes to visit her secretly during daytime, so as to keep the first wife in ignorance of her husband's (second) marriage... What miserable phenomenon is this... in which men's minds fall to this base level of subservience to desires and insatiable whims.

This marriage represents the opposite of what is required in marriage, which is publicity and declaration. These 'ambulant' men don't mind the forms of deception, lying and cheating that they practice on their wives in order to satisfy

their insatiable desires.  
 The polygamous marriage can only be one of two things: either it is rightful, and then the husband must declare it and not conceal it, and assume its obligations; or it is wrong and then the husband must not practice it; there is no middle way between the two."<sup>50</sup>

.....

Bei einer Trennung kann die Frau nur dann einen Anspruch auf Unterhalt geltend machen, wenn sie das Bestehen der Ehe nachweisen kann. Gleiches gilt auch, wenn sie sich scheiden lassen will, um eine neue Ehe einzugehen. Bei Männern hingegen ist es gesellschaftlich oft noch immer toleriert, dass sie mehr als eine Frau heiraten können.<sup>51</sup>

Der Beweis für das Bestehen gewohnheitsrechtlicher Ehen ist für Frauen oft nicht einfach zu erbringen. Eine Studie zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Algerien in den 1980er Jahren führt aus, dass in den in Algerien untersuchten Fällen durchweg Frauen eine gerichtliche Feststellung ihrer nicht registrierten Ehe und die Legalisierung des Status ihrer Kinder beantragten.<sup>52</sup> Problematisch ist, dass in gewohnheitsrechtlichen Ehen gezeugte Kinder nicht automatisch als vom Partner gezeugte anerkannt werden.<sup>53</sup> Ein von der marokkanischen Anthropologin Jamila Bargach interviewter marokkanischer Universitätsprofessor aus Rabat beschreibt potentielle Folgen von gewohnheitsrechtlichen Ehen auf die Kinder wie folgt:

.....  
 "We are now in an era of physical promiscuity, of easy and available sexual encounters, and thus we can no longer ignore the consequences of these changes. Abandoned and street children become the victims here. I think there should be some way of solving these issues by having recourse to genetic and blood tests so that the fathers can no longer deny their paternity and therefore their responsibility. Husbands walk off on women who are left with



the burden of these children; how can these women cope? ... Legally, if this woman goes to court, she needs to bring witnesses that she was indeed married ... this is ridiculous... in an era of scientific miracles, we still need witnesses. ... We are making the children pay dearly for the errors of their parents, or more so the fathers in this case."<sup>54</sup>

.....

Es ist unklar, wie häufig Frauen versuchen, die Vaterschaft ihrer Kinder gerichtlich anerkennen zu lassen.<sup>55</sup> Nur in Marokko kann der Mann seit der Reform des Familienrechts gerichtlich zu einem DNA-Test gezwungen werden. In vielen anderen arabischen Ländern werden DNA-Tests vor Gericht nicht anerkannt. In Ägypten und Tunesien liegt es dagegen im Ermessen des Richters, einen Vaterschaftstest anzuordnen.



### Hind Al-Hinnawy kämpfte mit Erfolg um Anerkennung ihrer Tochter

Die 27-jährige ägyptische Designerin Hind Al-Hinnawy hatte für Aufregung gesorgt, als sie sich offen zu ihrer Tochter bekannte und den Schauspieler Ahmed Al-Fishawy als Vater nannte. Die Tochter sei aus einer gewohnheitsrechtlichen Ehe der beiden hervorgegangen, behauptete Al-Hinnawy. Der 25-jährige Al-Fishawy, Sohn bekannter Schauspieler, hatte zwar eine Liaison mit Al-Hinnawy eingeräumt, eine gewohnheitsrechtliche Ehe aber bestritten. In erster Instanz war die Klage der Mutter abgewiesen worden, weil sie keinen Beweis für die Heirat vorlegen konnte. Die Papiere habe Al-Fishawy an sich genommen, erklärte sie. Doch dann ordnete das Gericht einen DNA-Test an, was in Ägypten bislang unüblich war. Selbst höchste islamische Instanzen segneten in der Folge DNA-Tests zur Feststellung der Vaterschaft als islamkonform ab. Daraufhin entschied der Richter in zweiter Instanz, dass neben dem Ehevertrag auch die Feststellung eines gemeinsamen Kindes ein ausreichender Beweis für eine Ehe sei und gab der Vaterschaftsklage statt. Nach Ansicht von Frauenrechtlerinnen wird der Präzedenzfall es Männern künftig erschweren, sich ihrer Verantwortung für Kinder zu entziehen, die aus gewohnheitsrechtlichen Ehen entstehen.<sup>56</sup>

49 *Verlässliche Statistiken gibt es nicht. Bezeichnenderweise schwanken die Angaben aus der ägyptischen Presse zwischen 17,2% und 67-70% aller Studierenden, die angeblich solche Ehen eingehen.*

50 *Arabi (2001), S. 188.*

51 *Lediglich das tunesische Eberecht schreibt die Einehe vor. In Marokko muss die erste Ebefrau ihre Zustimmung geben, wenn der Mann eine weitere Frau heiraten will. Sie hat das Recht auf Scheidung, falls der Ebemann gegen ihren Willen heiratet.*

52 *Dennerlein (1998), S. 115ff. Ähnlich für Marokko: Mir-Hosseini (1993).*

53 *Lange (2004), S. 8.*

54 *Bargach (2002), S. 5.*

55 *Hinweise zu Ägypten: Fawzy (2004).*

56 *Nüsse (2006), S. 8.*



Die Frage, ob es für eine Frau vorteilhafter ist, eine staatlich registrierte oder eine gewohnheitsrechtliche Ehe einzugehen, muss in Abhängigkeit von dem jeweiligen sozialen Kontext betrachtet werden. Seit den 1990er Jahren hat die gewohnheitsrechtliche Ehe aufgrund von sozio-ökonomischen Veränderungen immer größere Verbreitung gefunden, unabhängig von den dargestellten negativen Folgen, die eine gewohnheitsrechtliche, nicht-staatlich registrierte Eheschließung besonders für Frauen hat. Aufgrund der ökonomischen Krisen in der Region, verbunden mit Arbeitslosigkeit, Inflation und Wohnungsnot, wird es für junge arabische Erwachsene aus finanziellen Gründen immer schwieriger zu heiraten.<sup>57</sup> So sind gewohnheitsrechtliche Ehen trotz aller Kritik praktisch die einzige Möglichkeit, Beziehungen zum anderen Geschlecht zu unterhalten, ohne eine Kriminalisierung befürchten zu müssen. Diese Ehen mögen zwar nicht dem Willen der Eltern und den Normen der Gesellschaft entsprechen, stehen aber doch im Einklang mit grundlegenden islamischen Prinzipien. Finanziell unabhängigen Frauen bieten sie darüber hinaus gewisse Freiräume.

#### 4. Wege zur Scheidung

Während Männer sich durch die Verstoßung der Ehefrau in den meisten arabischen Ländern jederzeit außergerichtlich und ohne Angabe von Gründen scheiden lassen können, gibt es für Frauen zwei Wege, das Ende einer Ehe zu erreichen.<sup>58</sup>

1. Sie können versuchen, ihren Ehemann zu einem sogenannten außergerichtlichen Selbstloskauf (*kbul'*) zu bewegen. Dabei bietet eine Frau ihrem

Mann eine finanzielle Entschädigung (auch in Form des Rechtsverzichts) für eine Verstoßung an. Der Selbstloskauf ist neben der Verstoßung mit Abstand die am meisten verbreitete und bevorzugte Form der Beendigung einer Ehe in den meisten arabischen Ländern, unter anderem deshalb, weil keiner der beiden Ehepartner dabei auf eine gerichtliche Intervention angewiesen ist. Lynn Welchman bestätigt dies beispielsweise für Palästina: Anfang der 1990er Jahre waren die meisten Scheidungen in Palästina (West-Bank und Gaza) Selbstloskäufe, gefolgt von unilateraler Verstoßung. Insgesamt waren in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts maximal 10% aller bei Gericht anhängigen Scheidungsfälle solche, die von Frauen beantragt worden waren.<sup>59</sup>

2. Die andere Möglichkeit ist, eine Scheidung vor Gericht zu beantragen. Dies wird weiter unten näher ausgeführt.

Obwohl mittlerweile in zahlreichen arabischen Ländern Verbesserungen in den Familiengesetzen die Scheidung für Frauen erleichtern, sind diese Änderungen der Bevölkerung, besonders auf dem Land, oft unbekannt und können von den Frauen daher nicht eingefordert werden. Selbst in Tunesien, wo Frauen und Männer im Scheidungsrecht gleichgestellt sind, streben jährlich doppelt so viele Männer wie Frauen eine Scheidung an:<sup>60</sup> „Trotz laufender Modifikationen und staatlicher Propaganda ist das moderne Familienstandsgesetz [...] fast 57% der Bevölkerung unbekannt [...] 62,6% der Frauen gaben an, den CSP [Code du Statut Personnel, i.e. das Familienrecht] nicht zu kennen (51,6% der Männer).“<sup>61</sup>



## Scheidung in der westlichen Sahara

In der westlichen Sahara hatten die eigentlich progressiven Reformen des Familienrechts, die 2004 in Marokko durchgeführt wurden, eher negative Auswirkungen für die Frauen. In dieser Region überwiegen nämlich Liebesehen und eine Scheidung bedeutet keinen Ehrverlust für eine Frau – im Gegenteil, für die Frau wird ein großes Fest veranstaltet, das sie trösten und gleichzeitig signalisieren soll, dass sie „wieder zu haben“ ist. Ältere und geschiedene Frauen werden in dieser Region Marokkos gerne geheiratet, da sie als erfahren und selbstsicher gelten. Um Frauen vor willkürlicher Verstoßung zu schützen, sind Scheidungen künftig nur noch gerichtlich möglich – eine Regelung, die von Frauenaktivistinnen gefeiert wurde. Den Gang zum Gericht betrachten die Leute der Westsahara allerdings als entwürdigend; er verkompliziert das Scheidungsverfahren aus ihrer Sicht unnötig. Ungewöhnlich ist auch, dass in der westlichen Sahara häusliche Gewalt anscheinend nicht hingenommen wird:

„In the Western Sahara, if a man beats his wife the minimum he must do to ask her forgiveness is hold a second wedding, with all the gifts of camels and jewellery that entails. Even so, he will rarely be successful in convincing his wife to return.“<sup>62</sup>

### 4.1 Scheidung auf Antrag der Frau

Gelingt einer Frau keine Einigung mit ihrem Mann, muss sie die Scheidung bei Gericht einreichen. Dazu obliegt es der Frau, das Vorliegen eines gesetzlich zulässigen Scheidungsgrunds nachzuweisen bzw. den Beweis zu führen, dass durch das schädigende Verhalten des Ehemanns eine Weiterführung der Ehe für sie nicht mehr zumutbar ist (Zerrüttungsprinzip).<sup>63</sup> Dieser Beweis ist in der Regel schwer zu führen, denn, so die ägyptische Anwältin Nagla Nasser:

.....  
“...it is hard in a disintegrating spousal relationship to allocate the blame to only one party. A woman, in one way or another, is bound to have participated to the existing form and stage of her relationship with her husband. If her husband proves that the provocation of his wife or her misconduct is the cause of the abusing mistreatment, the woman will either lose her case or her financial rights, as the case may be. Courts look unsympathetically at disobedient wives.”<sup>64</sup>  
.....

57 Vgl. Singerman (2004) zum Mabr.

58 In vielen Staaten gibt es zwar eine Registrierungspflicht für Verstoßungen, aber dies ist eine reine Beurkundung der Verstoßung. Die Rechtsfolgen der Verstoßung treten in einem solchen Fall erst nach der Beurkundung und Benachrichtigung der Ehefrau ein. In Tunesien ist Verstoßung untersagt.

59 Welchman (1999), S. 142.

60 Nach Justizstatistiken ging 1990 in 2.888 Fällen die Scheidung von der Frau aus und in 9.309 Fällen vom Mann.

61 Waletzki (2001) zitiert eine UNFT-Studie von 1995, S. 311.

62 Harter (2004). <http://news.bbc.co.uk/2/hi/afrc/3532612.stm> (Stand 02.08.07).

63 In den meisten arabischen Ländern gelten grobe Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, unzumutbar lange Abwesenheit oder Impotenz des Gatten sowie ernste Zerwürfnisse und Schädigung der Ehefrau als gesetzliche Scheidungsgründe.

64 Nasser (1999), S. 198.



Gerichtliche Verfahren gelten gemeinhin als „Schande“ für die betroffene Frau und ihre Familie - Privates wird an die Öffentlichkeit gezerzt, individuelles und familiäres Versagen und Ehrverlust werden deutlich:

.....  
„Because of what is commonly considered appropriate or inappropriate behaviour for a dutiful, decent and virtuous wife, recourse by a woman to the courts to demand her rights, or those of her children, is widely frowned upon as a form of public indecency.“<sup>65</sup>  
.....

Besonders in der Mittelschicht wird die Ansicht vertreten, dass nur die unteren gesellschaftlichen Schichten, denen es an Moral fehlt und die weder Ehre noch einen Ruf zu verlieren haben, den Weg vor die Gerichte nehmen. Darüber hinaus besteht für Frauen auch die reale Gefahr, mit der Scheidung ihre Wohnung zu verlieren. Ohne eigenes Einkommen bzw. Vermögen ist es besonders für arme Frauen kaum möglich, (auch nur temporär) ohne „Versorger“ zu überleben.<sup>66</sup> Aus diesen Gründen schrecken vor allem arme Frauen vor einer Trennung zurück und ertragen die Kontrolle durch Ehemann und Familie bis hin zu physischer Gewalt.<sup>67</sup> Physische und psychische Gewalt gelten nicht automatisch als Scheidungsgrund. In vielen Ländern scheinen Richter auf der Grundlage des sozio-ökonomischen Status der Frau und ihrer Familie zu entscheiden, ob z.B. Gewalt in der Ehe, wenn sie denn nachgewiesen wurde, eine Schädigung der Frau bzw. ein Indiz für Zerrüttung und damit einen Scheidungsgrund darstellt oder nicht.<sup>68</sup> Es bleibt der Rechtsprechung überlassen zu definieren, welches Verhalten des Ehemannes eine Schädigung der Frau darstellt. Die ägyptische Anwältin Nasser fasst zusammen:

.....  
“... courts give special attention to the litigating couples' social, cultural and educational standing in the community ... Blue collars are not judged by the same standards as white collars or elite. Each is held to the standard of an average couple in his community...”<sup>69</sup>  
.....

Da häusliche Gewalt zumeist hinter verschlossenen Türen erfolgt, mangelt es in einer Vielzahl an Fällen an den erforderlichen Zeugen. In Ägypten wird beispielsweise verlangt, dass die betroffene Frau ein Attest aus einem Regierungskrankenhaus über die beigebrachten Wunden vorlegt. Zudem muss sie zwei männliche Zeugen benennen, die nicht mit ihr verwandt sein dürfen. Ein von Human Rights Watch im Jahr 2004 interviewter Anwalt führte aus, dass die meisten Scheidungsklagen scheitern, weil Frauen keine Zeugen beibringen können.<sup>70</sup> Dagegen führt die ägyptische Anwältin Nagla Nasser aus, dass ägyptische Gerichte Gewalt in der Ehe sehr ernst nähmen - erläutert jedoch die Beweisanforderungen nicht.<sup>71</sup>

Die Journalistin Mariz Tadros berichtet von zwei Fällen aus Ägyptens Hauptstadt Ende der 1990er Jahre:

.....  
“A court in Cairo granted a housewife a divorce based on her exposure to domestic violence... Her husband beat her and threw her out of the house for disobeying him and visiting her family. Although the husband apologised and pleaded for reconciliation, the court chose to act on her request, though it remains unusual for a Personal Status Court to grant a woman a divorce on the basis of her exposure to spousal violence, especially if the husband vows in court not to beat her again. ... By the end of the week the same court had ruled against granting another woman a divorce. Witnesses, it transpired, had heard her screaming and seen her run out of the house pleading with people to come to her aid, but no one had actually seen her being beaten by her husband. The court decided that the marks on her body did not necessarily testify to her husband's abuse, and it was not good enough for the witnesses to have heard her screaming.”<sup>72</sup>  
.....



Unabhängig vom Scheidungsgrund müssen sich die Eheleute vom Gericht angeordneten Versöhnungsversuchen unterwerfen. Die Versöhnungsversuche werden von sog. SchlichterInnen durchgeführt, die die Familie oder das Gericht benennt.<sup>73</sup> Im Allgemeinen wird die Verantwortlichkeit für das Familienheil bei der Ehefrau gesehen. Folglich werden Konflikte mit dem Ehemann und besonders ein Scheitern der Ehe vor allem als „Schuld“ der Frau gesehen, die ihre Pflichten nicht ordentlich erfüllt hat. Entsprechend weit verbreitet ist die Tendenz von verheirateten Frauen, sich selbst die Schuld an Eheproblemen bzw. am Scheitern der Ehe zu geben. Aus solchen Schuldzuweisungen folgt oft, dass Frauen nicht über Eheprobleme und insbesondere nicht über psychische oder physische Gewalt in der Ehe sprechen. So nehmen sie ihre (begrenzten) Rechte auf Schutz vor Gewalt beziehungsweise ihre (ebenfalls begrenzten) Rechte auf Scheidung nicht in Anspruch, da auf diese Weise ihre „Schuld“ oder ihr „Versagen“ öffentlich gemacht würden. Diese Art der Einstellung ist vor allem in den Mittelschichten vorherrschend; Ober- und Unterschicht sind weniger betroffen.

#### 4.2 Der schwierige Weg durch das Justizsystem

Im Vergleich zu den außergerichtlichen einseitigen oder einvernehmlichen Scheidungsformen ist der Weg zu einer gerichtlichen Scheidung in allen arabischen Staaten für Frauen steinig und fast überall langwierig. Darüber hinaus ist Korruption in den Justizsystemen weit verbreitet.

Die Beweisanforderungen, die bürokratische Sprache, die institutionelle Verweiskultur sowie die geforderte Schriftform einer Klage in den meisten arabischen Ländern schrecken viele Frauen ab. *Human Rights Watch* berichtet beispielsweise von einer Scheidungsklage in Ägypten, die abgewiesen wurde, weil die Ehefrau das Original der Heiratsurkunde nicht vorlegen konnte. Die Kosten des Verfahrens musste die Antragsstellerin tragen.<sup>74</sup>

Obwohl Frauen in vielen arabischen Ländern das Recht haben, RichterIn zu werden, ist die Justiz von Männern dominiert. Standardmäßige Verfahren, die auf stereotypen und vorurteilsbehafteten Ansichten über Frauen basieren, führen dazu, dass Bewerbungen von Frauen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden:<sup>75</sup>

„The depth of male chauvinism among members of the judiciary in some Arab states can be seen in their opposition to the appointment of female judges.“<sup>76</sup>

65 Arab Human Development Report 2005, S. 19.

66 Vgl. dazu ausführlicher Kap. 4.5.

67 Vgl. UNIFEM (2004).

68 Häusliche Gewalt ist in den meisten arabischen Gesetzgebungen kein expliziter Scheidungsgrund. So meinten Mitte der neunziger Jahre in Palästina nur 52% der Männer, aber auch nur 58% der Frauen, dass Gewalt in der Ehe ein gesetzlicher Scheidungsgrund sein sollte (Hamami (2004), S. 138f.).

69 Nasser (1999), S. 199.

70 Human Rights Watch (2004), S. 22.

71 Nasser (1999), S.199.

72 Tadros (1999). <http://weekly.abram.org.eg/1999/446/li1.btm> (Stand 02.08.07).

73 Vgl. dazu ausführlicher Kap. 4.4.

74 Human Rights Watch (2004), S. 44.

75 Human Rights Watch (2004), S. 14f.

76 Arab Human Development Report 2005, S. 19.





Ein Richter in Ägypten erklärte in einem Interview mit *Human Rights Watch* beispielsweise, die Arbeit als Richterin sei zu anstrengend für Frauen, die nebenbei auch immer an ihre häuslichen Probleme denken würden. Frauen seien außerdem zu emotional, als dass sie rationale Entscheidungen treffen könnten.<sup>77</sup> Die praktische Abwesenheit von Richterinnen im Justizwesen führt dazu, dass sich Vorurteile männlicher Richter gegenüber Frauen auch in den Urteilen widerspiegeln:<sup>78</sup>

„Discrimination by the legal community against women is also evident in the way judges use their discretionary authority to deliver lighter or harsher sentences in cases where a woman is one of the litigants.“<sup>79</sup>

*Human Rights Watch* schlussfolgert:

„Absent female voices and input informing the judiciary's attitudes and approaches to legal questions, particularly in matters relating to marriage and divorce, the judiciary as a whole cannot claim to have a balanced and neutral framework through which it adjudicates family disputes. The ability of male judges to sufficiently appreciate the concerns of women seeking divorce is rendered questionable by the lack of participation in the judiciary.“<sup>80</sup>

Darüber hinaus ist die Länge von Verfahren ein großes Problem. Während zum Beispiel im Jemen Anfang der 1990er Jahre die meisten erstinstanzlichen Scheidungsverfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen wurden,<sup>81</sup> dauerten in Ägypten Scheidungsverfahren vor der Reform des Familienrechts im Jahre 2000 manchmal bis zu sieben Jahre.<sup>82</sup> Dies lag neben der Überlastung des Justizsystems vor allem daran, dass Ehemänner eine gerichtliche Scheidung auf Antrag der Frau bis zur höchsten Instanz des ägyptischen Rechtssystems anfechten konnten. Das gleiche Recht bestand für Frauen jedoch nicht. Dazu ein von *Human Rights Watch* interviewter Richter:

„Normal ... divorce cases [Schuldscheidungen] take four to five months. ... If the husband wants to keep her [his wife] in limbo then he can go to the Court of Cassation [to appeal], which can take several years.“<sup>83</sup>

Ägyptische Richter der neunziger Jahre verhandelten durchschnittlich 60-70 Fälle pro Tag; nach Angaben der Sekundärliteratur suchten 250.000 Ägypterinnen pro Jahr die Gerichte auf.<sup>84</sup>

Auch heute warten Anwälte und Klientinnen fast überall in der Region oft tagelang im Gericht auf die Verhandlung, die immer wieder vertagt wird. Während dieser Zeit kann der Ehemann die Unterhaltszahlungen an seine Ehefrau aussetzen, da sie ihrer Gehorsampflicht nicht nachkommt. Viele Ehemänner nutzen diese Möglichkeit und führen ihre scheidungswilligen Ehefrauen so an ihre wirtschaftliche „Schmerzgrenze“. Frauen müssen während des Prozesses neben dem eigenen Lebensunterhalt auch für den ihrer Kinder aufkommen sowie den Einkommensausfall während der Verhandlungen in Kauf nehmen.<sup>85</sup> Während des Scheidungsverfahrens haben sie keine Möglichkeit, staatliche finanzielle Hilfe zu beziehen.<sup>86</sup> Je länger das Verfahren dauert, umso höher sind die Kosten und umso größer ist das Risiko, dass Frauen ihren Rechtsanspruch durch Abbruch des Gerichtsverfahrens aufgeben.

### 4.3 Gerichtliche Scheidung mittels des Selbstloskaufs (khu'l')

In Ägypten und Marokko wurde mit den jüngsten Reformen von 2000 bzw. 2004 sowie in Jordanien mit einer Gesetzesnovelle von 2001 der Zugang für Frauen zu einer gerichtlichen Scheidung erleichtert. Durch eine Reform des Verfahrensrechts können beispielsweise in Ägypten Frauen nun vor Gericht einen Antrag auf Selbstloskauf stellen (die sog. *khu'l'*-Scheidung), ohne einen der gesetzlichen Scheidungsgründe nachweisen zu müssen.<sup>87</sup>





Allerdings müssen die Frauen sich auch bei dieser Scheidungsform einem gerichtlich angeordneten Versöhnungsversuch (siehe 4.4) unterziehen. Außerdem müssen sie auf alle ihnen rechtlich zustehenden finanziellen Ansprüche verzichten (siehe unten). Wie bei einer „regulären“ Scheidung kann der Ehemann auch hier, um Druck auszuüben, während des Verfahrens die Unterhaltzahlungen für seine Frau einstellen, da sie ihren gesetzlich festgeschriebenen ehelichen Pflichten nicht nachkommt. Eine wichtige Neuerung ist, dass *kbul'*-Scheidungen nicht mehr vor einer höheren gerichtlichen Instanz angefochten werden können.

Ob Scheidungen durch *kbul'* insgesamt die Dauer des Scheidungsverfahrens verkürzen, ist noch nicht absehbar. Noch scheint dies nicht der Fall zu sein: In den ersten Jahren nach der Reform in Ägypten wurden trotz der Reformen

lediglich 5-10% aller Scheidungsanträge innerhalb eines Jahres abschließend bearbeitet.<sup>88</sup> Die Zwischenbilanz für die ersten 18 Monate nach Einrichtung der Familiengerichte im Oktober 2004 ist ebenfalls zunächst enttäuschend.<sup>89</sup> Von den Familiengerichten hatten sich ägyptische Aktivistinnen erhofft, dass familienrechtliche Fragen dort zum einen gebündelt und damit zügiger, zum anderen aber auch frauenfreundlicher entschieden würden. Dazu Anwalt Ashraf Zaki:

.....  
 "A year ago, ... the process was far speedier; *khul'* cases were resolved in no more than six months. With the family courts in place, no less than 20 months are required; indeed before the paperwork can even start, both parties must attend a 15-day 'reconciliation course', with a sociologist and a psychologist. In practice this takes three months - and procedures have not yet started by the end of it."<sup>90</sup>  
 .....

77 Human Rights Watch (2004), S. 27f.

78 Erst in 2003 wurde die erste Richterin in Ägypten zugelassen und in 2007 hat der Oberste Richterrat beschlossen, Frauen generell den Zugang zu diesem Amt zu gewähren. Daraufhin wurden 30 Richterinnen ernannt.

79 Arab Human Development Report 2005, S. 19-20.

80 Human Rights Watch (2004), S. 16.

81 Würth (2000), S. 116f. Um dies zu erreichen, ist allerdings ein hohes Engagement der Klägerin notwendig.

82 Fawzy (2004), S. 39f.

83 Zitiert nach: Human Rights Watch (2004), S. 25.

84 Singerman (2004), S. 8.

85 In Marokko sind seit 1998/99 geschiedene Frauen dann von Prozesskosten befreit, wenn sie ihren Ex-Mann auf Unterhalt verklagen: UNIFEM (2004), S. 153.

86 Human Rights Watch (2004), S. 40.

87 Es bleibt festzubaluten, dass diese Reform durch eine Änderung des Verfahrensrechts entstanden ist, nicht durch Änderung des Personalstatuts. Entsprechend heißt das Gesetz auch „Gesetz zur Regelung einiger Angelegenheiten und Verfahren bei Prozessen im Personalstatut“. Die Bestimmungen aus dem Personalstatut zu Eheschließung, Unterhalt und Scheidung bleiben unverändert bestehen.

88 Vgl. Bernard-Maugiron (2005). Laut Human Rights Watch wurden im Jahr 2002 von 5.252 Scheidungsverfahren nur 62 abgeschlossen: Human Rights Watch (2004), S. 24f.

89 Die Familiengerichte bestehen aus zwei Richtern und einer Richterin. Zusätzlich sollen an jedem Gericht auch SozialarbeiterInnen und PsychologInnen als MediatorInnen arbeiten.

90 Zitiert in: Leila (2005). <http://weekly.abram.org/2005/757/li1.htm> (Stand 02.08.07). Den anfänglichen Optimismus reflektiert: Said (2005). <http://www.metimes.com/print.php?StoryID=20050217-053644-8324r> (Stand 02.08.07).



Ganz nach dem Vorbild des außergerichtlichen *kbul'* erlangen Frauen eine *kbul'*-Scheidung auch vor Gericht nicht ohne Gegenwert. Der Preis für die *kbul'*-Scheidung vor Gericht ist der Rechtsverzicht. Artikel 20 des ägyptischen Gesetzes von 2000 formuliert klar:

„Die Gatten können sich auf Abschluss eines Selbstloskaufs einigen. Wenn sie sich nicht einigen, kann die Gattin Klage darauf führen und sich freikaufen und ihren Gatten scheiden, indem sie von all ihren finanziellen Rechten zurücktritt und ihm das Brautgeschenk zurückerstattet, das er ihr gegeben hat.“

Explizit verbietet die ägyptische Gesetzgebung, dass die Ehefrau das Sorgerecht für ihre Kinder oder deren Unterhaltsanspruch aufgibt. Die Ehefrau kann dementsprechend nur auf ihre eigenen Rechte verzichten. In der Regel umfasst das den Verzicht auf jeglichen nahehelichen Unterhalt. Dieser ist in Ägypten aber ohnehin auf den Unterhalt für ein Jahr begrenzt und ist grundsätzlich nicht hoch genug, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Zudem muss die Frau auf den ihr noch zustehenden Teil des Brautgesenks verzichten und das zurückgeben, was sie bei der Hochzeit bereits vom Brautgesenken erhalten hat. Die Höhe des Brautgesenks variiert je nach sozialer Schicht: Frauen aus der Mittel- und Oberschicht erhalten höhere Brautgesenke als Frauen aus der Unterschicht. Dabei gibt es eine weit verbreitete Tendenz, in Eheverträgen eine sehr viel geringere Summe zu vereinbaren, als die, die dann bei der Hochzeit tatsächlich gezahlt wird.<sup>91</sup>

Anwalt Abdel-Hadi Ghozzi beschreibt die Auswirkungen dieser sozialen Praxis auf *kbul'*-Verfahren vor den neuen Familiengerichten:

„... husbands often object – the amount written in the contract was not the amount paid, they claim. By law the judge must abide by the contract, yet more often than not he will refer the case to a special investigative committee – which means

another long delay. Likewise, when a husband asks for gifts given to his wife back, even though the law makes no provision for such gifts, the judge will refer the case to a special committee to investigate the matter.“<sup>92</sup>

Gerichtlich überwachte *kbul'*-Scheidungen beeinflussen das Prärogativ eines Ehemannes, allein über Beendigung oder Aufrechterhaltung der Ehe zu entscheiden. Neben der Aussetzung der Unterhaltszahlungen gibt es jedoch auch andere Möglichkeiten, sich an der „Noch-Ehefrau“ zu rächen, wie ein Beispiel aus der Beratungsarbeit der NRO *Egyptian Center for Women's Rights* zeigt:

Negad Ahmed Moudad hatte entschieden, ihren Ehemann zu verlassen und die Scheidung zu beantragen. Als Vergeltung für Negads Entscheidung, beschuldigte ihr Mann sie, die Möbel in der Wohnung gestohlen zu haben und reichte seinerseits Klage ein. Dadurch zog sich das Gerichtsverfahren für Negad in die Länge. Mit Unterstützung der NRO gelang es ihr aber schließlich, die Beschuldigungen des Ehemannes zu widerlegen und sich scheiden zu lassen.<sup>93</sup>

Die Adaptation der *kbul'*-Scheidung in der ägyptischen Form wird in mehreren arabischen Ländern diskutiert. In Marokko wurden 2004 das Recht auf eine *kbul'*-Scheidung und die weitreichenden Reformen der Gesetzgebung vor allem auch durch die Initiative des marokkanischen Königs durchgesetzt. In Jordanien gibt die hart umkämpfte Gesetzesnovelle zum Personalstatut seit 2001 Frauen vorläufig das Recht auf eine *kbul'*-Scheidung, nachdem sie sich einem 30-tägigen gerichtlich angeordneten Versöhnungsversuch unterzogen haben. Allerdings steht eine endgültige Diskussion im Ober- und Unterhaus des Parlaments noch aus. Eine Ablehnung dort würde das Gesetz rückgängig machen. Im Jemen gibt es diese Form der Scheidung unter anderem Namen schon lange. Sie ist, anders als in Ägypten, wo ihre Einführung



extrem kontrovers und mit frauenfeindlichen Untertönen diskutiert wurde, gänzlich unstrittig. In Palästina ergab eine Umfrage, dass sich Palästinenserinnen mehrheitlich gegen eine gerichtliche *kbul'*-Scheidung aussprachen, da ihrer Meinung nach Frauen für eine Scheidung nicht ihre finanziellen Rechte aufgeben sollten.<sup>94</sup> In Ägypten wird die bisherige Lösung ebenfalls weiterhin kritisiert. *Kbul'*-Scheidungen - so ein Argument vieler Aktivistinnen - sei nur für die Frauen eine Option, die über einen eigenen gesicherten Lebensunterhalt verfügen. Die ägyptische Anwältin Mona Zulficar widerspricht dem: nach ihrer Erfahrung beantragen vor allem arme Frauen eine *kbul'*-Scheidung, da sie am wenigsten zu verlieren haben.<sup>95</sup> Daneben besteht noch sehr viel Aufklärungsbedarf über die gesetzlichen Regelungen.

Aus Ägypten wird berichtet, dass viele Anwälte und Richter Frauen kein Recht auf Scheidung zubilligen wollen, so die Anwältin Ghada Nabil:

.....  
 "I think that the majority of judges do not personally believe in khul'. They don't think it is Islamic and they believe that just because it so happened that once in the Prophet's lifetime a woman was granted khul', there is no reason that it should be made into a general right, nor should it be legislated for."<sup>96</sup>  
 .....

Dies führt besonders im ländlichen Raum dazu, dass Richter die neuen rechtlichen Bestimmungen ignorieren und Frauen das Recht auf *kbul'* nicht gewähren, weil sie negative Reaktionen in der Bevölkerung befürchten und Angst um ihr Ansehen haben.

#### 4.4 Gesetzlich vorgeschriebene Schlichtungsverfahren

Die Gesetzgebung in arabischen Ländern sieht in allen Scheidungsverfahren auf Antrag der Frau vor, dass die Parteien sich einer festgelegten Anzahl von Versöhnungsversuchen unterziehen müssen.<sup>97</sup> Dazu werden Schlichter und Schlichterinnen bestimmt, die versuchen sollen, das Paar wieder zu versöhnen. Gelingt die Versöhnung nicht, empfehlen sie dem Richter, dem Antrag auf Scheidung stattzugeben. Eine wichtige Aufgabe im Schlichtungsverfahren ist auch die Klärung der Frage, wer „schuld“ am Scheitern der Ehe ist. Die Schuldfrage hat wesentliche Folgen für die finanzielle Absicherung der Frau nach der Scheidung. Die Ansicht der als Schlichter bestellten Person zu einem Scheidungsantrag der Frau kann dementsprechend darüber entscheiden, ob sie geschieden wird und ob der Ehemann zu Unterhaltszahlungen nach der Scheidung verpflichtet wird. In den meisten Ländern werden die Schlichter aus den Familien bzw. dem sozialen Umfeld der Parteien ausgewählt. In Marokko sieht das neue Familiengesetz vor, dass die Versöhnungsversuche von ausgebildeten Juristen und Juristinnen am Familiengericht durchgeführt werden.

Männer können im Gegensatz zu Frauen in allen arabischen Ländern außer Tunesien eine Verstoßung vor Gericht registrieren lassen, ohne dass sie sich Versöhnungsversuchen unterziehen müssen. Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass ein Mann, der von seinem Recht auf Verstoßung Gebrauch macht, in den arabischen Gesellschaften durchaus kritisch beäugt wird.<sup>98</sup>

91 In Ägypten geschieht dies vornehmlich aus steuerlichen Gründen, da der *Mahr* besteuert wird.

92 Zitiert in: Leila (2005). <http://weekly.abram.org/2005/757/li1.htm> (Stand 02.08.07).

93 Egyptian Center for Women's Rights (2003). <http://www.ecwonline.org/english/activities/casestady/legal%20aid%20stories.htm> (Stand 02.08.07)

94 Hamami (2004), S. 141.

95 Interview mit Mona Zulficar am 9. Januar 2007.

96 *Ibid.*

97 Einzige Ausnahme ist Tunesien. Hier muss auch ein Versöhnungsversuch durchgeführt werden, wenn der Mann die Scheidung beantragt.

98 Die Verstoßung durch den Ehemann gilt als „das Verwerflichste unter den erlaubten Dingen“.



Mit den gesetzlich vorgeschriebenen Versöhnungsversuchen werden Leistungen einer Eheberatungsstelle folglich an die Gerichte verlagert. In Palästina berichtet das Büro des Shari'a-Oberrichters, dass die neu eingerichtete Stelle für Eheberatung sehr erfolgreich sei. Insgesamt hätten sie die Verstoßungsrate von 15% auf 4% senken können. Im März 2004 seien von 420 behandelten Fällen (die Natur der Fälle bleibt dabei unklar) nur 25%, nämlich 109 Fälle zu einer gerichtlichen Entscheidung an die Justiz weiterverwiesen worden, während die Hälfte durch Versöhnung zu einem Ende gelangt seien.<sup>99</sup>

Hinter den gesellschaftlich sehr anerkannten Instrumenten „Versöhnung“ und „Schlichtung“ können sich durchaus Lösungen verbergen, die für Frauen von Vorteil sind, beziehungsweise ihr derzeitiges Problem lösen. Zum Beispiel kann ein Ehemann im Rahmen des Versöhnungsversuches dazu bewegt werden, seiner Frau und seinen Kindern regelmäßig Unterhalt zu zahlen oder sein Recht auf einseitige Verstoßung wahrzunehmen, wenn die Ehefrau diese wirklich will. Allerdings werden die vom Gericht angeordneten Versöhnungssitzungen von Betroffenen und Juristen mehrheitlich als nutzlos erlebt: die Schlichter seien gegenüber scheidungswilligen Frauen voreingenommen; sie versuchten nicht, in erster Linie den Konflikt zu lösen, sondern Druck auf die Frauen auszuüben, damit sie von ihrem Scheidungsvorhaben Abstand nehmen.<sup>100</sup>

Die Anwältin Azza Soliman berichtet aus Ägypten:

.....  
"Rather than trying to resolve issues between the couple, they try and put pressure on the woman to drop the case."<sup>101</sup>  
.....

Unter diesen Voraussetzungen ist der Verzicht auf ein Scheidungsverfahren durch die Frau kein Beweis dafür, dass durch den Versöhnungsversuch ein Eheproblem zumindest temporär zur Zufriedenheit beider Parteien gelöst werden konnte.

Blickt man auf die oben beschriebenen Barrieren im Rechtszugang für Frauen, gerade im Hinblick auf ihre begrenzten Möglichkeiten ihre Rechte einzufordern, scheint es durchaus sinnvoll, das kulturell sehr anerkannte Instrument von „Schlichtung“ und „Versöhnung“ zu nutzen. So wird die Lösung ehelicher Konflikte so weit wie möglich entbürokratisiert. Solange Frauen in den meisten Familiengesetzgebungen der Region jedoch deutlich benachteiligt sind, können sie kaum als gleichberechtigte Partnerinnen in einem Schlichtungsverfahren auftreten, so dass in der Rechtsrealität der Nutzen des Instruments für Frauen fraglich bleibt.<sup>102</sup>



#### 4.5 Gesellschaftliche Verhältnisse: Leben nach der Scheidung

.....  
"She had hoped that khul' would mean independence, but the reality has been far from the dream. Amany faces another battle at home now, more so this time because she returned with the status of divorcee-to-be.

"I am suffocating at my parents' home. They watch my every move, because there is nothing worse than being a divorced woman."<sup>103</sup>  
.....

Es sind nicht nur die Gesetze selbst bzw. ihre diskriminierende Auslegung, die Frauen eine Beendigung einer Ehe schwer machen. Ein wichtiger Grund ist oft auch der niedrige soziale Status von geschiedenen Frauen. Waletzki beschreibt dies für Tunesien folgendermaßen:

.....  
„Die gesamtgesellschaftliche Missachtung richtet sich in erster Linie gegen die Frau.

Ihr wird nicht nur die Hauptschuld am Auseinanderbrechen der Ehe gegeben, sie muss auch einen massiven Statusverlust hinnehmen. Durch die Ehescheidung tauscht sie die ‚ehrbare‘ Stellung einer Ehefrau gegen den sozial geächteten Status einer Geschiedenen ein. Mit Diskriminierungen müssen geschiedene Frauen nicht nur im privaten Umfeld, sondern häufig auch im Beruf rechnen. Die Benachteiligungen reichen von der Ausgrenzung durch Kollegen, über Verleumdung bis hin zum Übergangwerden bei Beförderungen.“<sup>104</sup>  
.....

In den arabischen Ländern wirken finanzielle Abhängigkeit vom Ehemann, fehlende Unterstützung und/oder Kapazitäten der Herkunftsfamilie sowie mangelnde eigene Möglichkeiten zur Einkommenserzielung häufig als das schwerwiegendste Hindernis für eine Scheidung. Azza Soliman reflektiert:

.....  
"If the husband, for instance, comes home once a week, and beats his wife then, we might talk about whether it is possible for her to endure the situation rather than seeking a divorce [which might involve] losing the single room in which she is living and ending up on the street with her children and no income."<sup>105</sup>  
.....

Besonders Frauen der Unter- und Mittelklasse mit kleinen Kindern und ohne eigenes Einkommen können die vorhandene Scheidungsmöglichkeit kaum in Anspruch nehmen. Ein zentrales Problem ist dabei die Wohnungsnot in den meisten arabischen Städten, wo meist die einzigen Arbeitsmöglichkeiten bestehen. In Ägypten und Marokko haben Frauen, die das Sorgerecht für die Kinder erhalten, das Recht, in der ehelichen Wohnung zu bleiben. Wenn der Ehemann die Wohnung beansprucht, muss er seiner Frau eine qualitativ ähnliche Unterkunft zur Verfügung stellen. Jedoch lebte in Ägypten nur eine einzige von 50 von *Human Rights Watch* im Jahr 2004 interviewten geschiedenen Frauen in der ehelichen Wohnung. Die meisten der Frauen kannten diese Bestimmungen nicht und zogen wieder zu ihren Eltern.<sup>106</sup>

99 Shari'a Oberrichter, Hoher Rat für Shari'a Gerichtsbarkeit (2004), S. 7f.

100 Human Rights Watch (2004), S. 27f.

101 Zitiert nach: Tadros (2002). <http://weekly.abram.org.eg/2002/576/fe1.htm> (Stand 02.08.07).

102 Vgl. hierzu ausführlicher Kap. 5.

103 Zitiert nach: Tadros (2002). <http://weekly.abram.org.eg/2002/576/fe1.htm> (Stand 02.08.07).

104 Waletzki (2001), S. 362. Ähnliche Konsequenzen gibt es auch für geschiedene Frauen im Irak, vgl. dazu Al-Kayyat (1990), S. 172f.

105 Zitiert in: Tadros (1999). <http://weekly.abram.org.eg/1999/446/li1.htm> (Stand 02.08.07).

106 Vgl. Human Rights Watch (2004), S. 37.



Frauen, die das Sorgerecht verlieren, haben in den beiden genannten Ländern kein Anrecht auf den Wohnsitz. Durch die Gesetzesnovelle von 2005 bekommt eine Mutter in Ägypten das Sorgerecht für beide Kinder bis zum Alter von 15 Jahren; auch in Marokko erhält in der Regel zunächst die Mutter das Sorgerecht, allerdings können die Kinder mit Vollendung des 15. Lebensjahrs wählen, ob sie lieber bei der Mutter oder beim Vater leben wollen. Wenn die Herkunftsfamilie der geschiedenen Frau diese nicht wieder aufnehmen kann oder will, werden besonders arme Frauen schnell obdachlos.

Nachehelichen Unterhalt bekommt eine Frau generell nur, wenn sie schuldlos verstoßen wurde - und auch dann nur für begrenzte Zeit, in der Regel zwischen drei Monaten bis zu einem Jahr. Wenn Frauen nicht durch ihre eigene Berufstätigkeit finanziell unabhängig sind, ist eine Scheidung für sie nur dann eine Option, wenn sie durch ihre Familie abgesichert sind. Diese Form der Absicherung wird jedoch gerade in den urbanen Zentren immer seltener. So bilden Haushalte geschiedener Frauen das Schlusslicht auf der Einkommensskala, insbesondere dann, wenn der Ex-Ehemann keinen Unterhalt für die Kinder zahlt:<sup>107</sup> Palästinensische Untersuchungen belegen, dass die Hälfte der Haushalte, die die öffentliche Wohlfahrt in Anspruch nehmen, von Frauen geführt wird.<sup>108</sup>

Für gemeinsame Kinder, die bei der Mutter leben, ist der Vater unterhaltspflichtig. Allerdings reichen die vom Gericht festgesetzten Unterhaltssätze nicht zum Überleben.<sup>109</sup> Frauen haben außerdem kaum Möglichkeiten, das Geld zahlungsunwilliger Männer einzutreiben. Insbesondere nach Unterhaltsprozessen verbringen Frauen oft mehrere Jahre mit dem Versuch, das entsprechende Urteil vollstrecken zu lassen. Beispielsweise wiederholten verschiedene Anwälte in Ägypten in Interviews

gegenüber *Human Rights Watch*, dass Vollstreckungsbeamte in hohem Maße bestechlich seien. Für eine kleine Summe, die ihnen der unterhaltspflichtige Ehemann zahlt, würden sie beispielsweise behaupten, dass der ehemalige Ehemann nicht auffindbar sei, wodurch der Vollstreckungsversuch hinfällig wird.<sup>110</sup> Viele Frauen wissen, dass ihr Mann nach einer Scheidung jegliche Zahlungen des Unterhalts verweigern wird. So verzichten besonders arme Frauen manchmal von vornherein freiwillig auf das Sorgerecht.<sup>111</sup>

Unterhaltsvorschusskassen gibt es unter anderem in Tunesien, Palästina und Ägypten. In anderen Ländern wird deren Einrichtung diskutiert. Doch die ausgezahlten Summen sind eher symbolisch, und der Kreis der Anspruchsberechtigten ist sehr begrenzt. So wird nur an bereits geschiedene Frauen ausgezahlt, die keinen anderen „Versorger“ haben. Frauen, die entweder nie verheiratet waren oder noch verheiratet sind, können den Fonds prinzipiell nicht in Anspruch nehmen. Die Antragstellung ist zudem von bürokratischen Hindernissen begleitet: Frauen müssen eine Reihe von Dokumenten vorlegen, beispielsweise den eigenen Personalausweis<sup>112</sup>, oder - noch weitaus schwieriger - die Geburtsurkunde des Kindesvaters. Für viele der Anspruchsberechtigten wirken diese bürokratischen Hürden zusammen mit den minimalen Beträgen, die sie erhalten, als ernsthaftes Hindernis für eine Inanspruchnahme.

Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten, gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung und Mangel an staatlicher Unterstützung (z.B. Kinderbetreuung) - diese Faktoren machen es geschiedenen Frauen in den meisten arabischen Gesellschaften schwer, nach einer Scheidung auf sich allein gestellt zu überleben. So ist für viele geschiedene Frauen eine Wiederverheiratung oft die einzige Möglichkeit zum Überleben.

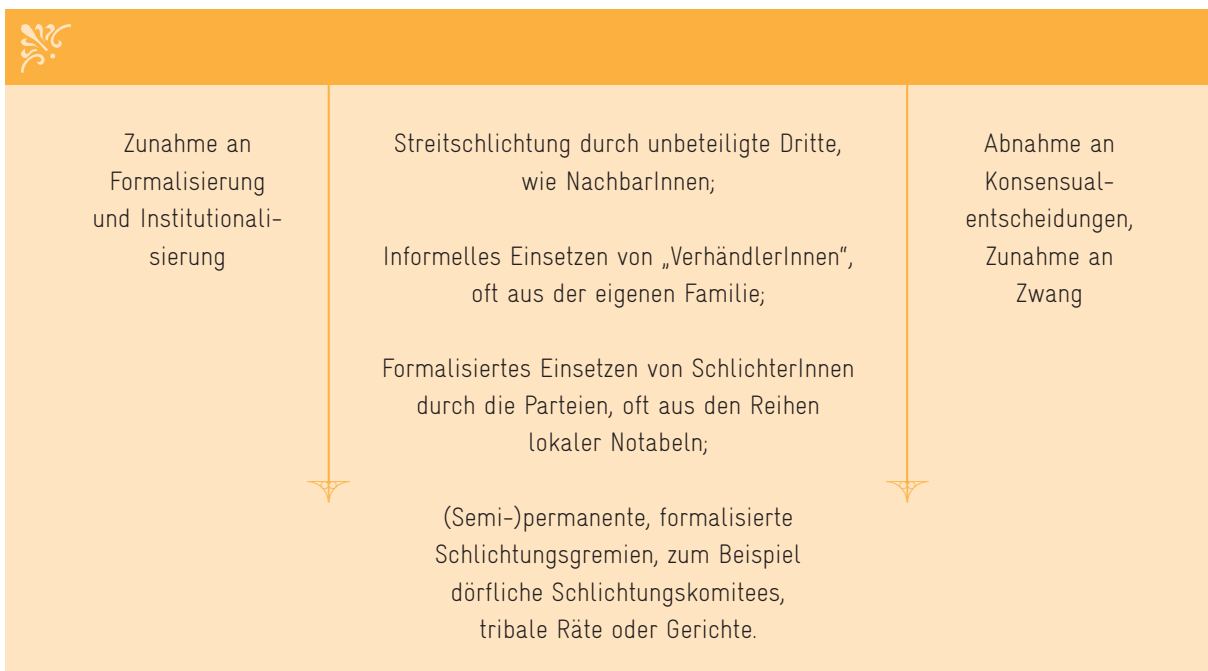


## 5. Nicht-staatliche Instanzen zur Konfliktlösung

Schlichtung ist in arabischen Ländern ein wichtiges Mittel zur außergerichtlichen Konfliktlösung. In vielen Ländern der Region existieren traditionelle Schlichtungsmethoden wie *sulh* (Einigung) oder *musalaba* (Versöhnung), wobei *musalaba* besonders in dörflichen und Stammeskontexten angewendet wird.<sup>113</sup> Daneben gibt es eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen AkteurInnen, die z.B. Rechtsberatung für Frauen bei

Konflikten mit dem Ehemann anbieten. Solche Dienstleistungsangebote sind in den meisten Ländern allerdings auf die Städte konzentriert und daher vor allem für die gebildete Mittelschicht zugänglich. Auf dem Land, wo eine Mehrheit der arabischen Bevölkerung lebt, sind sie weniger verbreitet.

Es gibt unterschiedliche Erscheinungsformen der außergerichtlichen Konfliktlösung, je nach Grad der Formalisierung und Institutionalisierung:



107 UNIFEM (2004), S. 153.

108 Johnson und Welchman (2004), S. 150.

109 Für Jordanien zeigt dies El-Azbarly Sonbol (2003), S. 182. Dasselbe gilt auch für den Jemen: Ex-Ebefrau und Kinder bekommen hier durchschnittlich 20% des Einkommens des Ex-Ehemannes: Würth (2000), S. 137 und S. 233f.

110 Human Rights Watch (2004), S. 33.

111 Ibid., S. 39.

112 Dieses ist beispielsweise in Ländern wie Ägypten problematisch, wo viele Frauen, vor allem arme Frauen und Analphabetinnen, keinen Personalausweis besitzen.

113 Irani (1999). <http://meria.idc.ac.il/journal/1999/issue2/jv3n2a1.html> (Stand 02.08.07).





Der Ablauf ist in allen traditionellen Schlichtungsversuchen ähnlich: Die streitenden Parteien einigen sich auf eine dritte Partei, die sie als neutrale Instanz anerkennen. Die Schlichter versuchen dann, einen Kompromiss zu erwirken, dem die Streitenden zustimmen. Der Beschluss wird hauptsächlich durch soziale Sanktionen durchgesetzt. Die Vorteile einer außergerichtlichen Konfliktlösung liegen vor allem in:

1. der Verfüg- und Erreichbarkeit der Schlichtungsinstanz,
2. der Schnelligkeit, mit der Lösungen erzielt werden, und
3. der Umgehung der komplizierten staatlichen Bürokratie.

Auch wenn nicht-staatliche Formen der Konfliktlösung im Bereich des Eherechts in der arabischen Welt sehr wenig erforscht sind, kann als sicher gelten, dass besonders in familienrechtlichen Konflikten die Parteien eine außergerichtliche Lösung suchen, bevor sie sich an staatliche Instanzen wenden:<sup>114</sup>

„...matrimonial disputes in many Arab societies are resolved either within the family or through the unofficial channels of tribal arbitration.“<sup>115</sup>

Dies gilt insbesondere für Konflikte während einer Ehe, beispielsweise über Unterhaltspflichten des Mannes (Stichwort: Höhe des „Haushaltsgelds“) oder die Problematik der Gewalt in der Ehe. Da in vielen Staaten auch Scheidungen außergerichtlich erzielt werden können, werden Verhandlungen über die Beendigung einer Ehe ebenfalls oft außerhalb staatlicher Institutionen geführt. Damit nehmen diese Instanzen der staatlichen Justiz viel Arbeit ab.<sup>116</sup>

Schlichtungsverfahren gestalten sich sehr verschieden, und die Ergebnisse fallen ebenso unterschiedlich aus. Es können deshalb keine allgemeingültigen Aussagen über den Nutzen dieser traditionellen Verfahren für Frauen gemacht werden:

„As these mechanisms evolved in the context of a male-dominated culture and male-oriented values, their biased outcomes are often a foregone conclusion.“<sup>117</sup>

Die informelle Vermittlung durch die Familie und die formale außergerichtliche Scheidung sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.





## 5.1. Informelle Vermittlung durch die Familie

Bei ernsthaften ehelichen Schwierigkeiten verlässt die Ehefrau oft die eheliche Wohnung (in der Regel die Wohnung des Mannes bzw. der Schwiegereltern) und kehrt (vorübergehend) zu ihren Eltern zurück.<sup>118</sup> Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn die Eltern oder andere enge Verwandte relativ in der Nähe wohnen. Von daher ist schon der erste Schritt, den eine Frau in einer Ehekrise unternehmen kann, von ihrem familiären Umfeld abhängig.<sup>119</sup> Grundsätzlich haben Frauen, die in eine andere Region verheiratet wurden (z.B. Migrantinnen vom Land in die Stadt oder umgekehrt, Ausländerinnen, Waisen und unter Umständen Flüchtlingsfrauen) damit kaum die Möglichkeit, bei einer Ehekrise familiäre Unterstützung zu suchen und Schutz zu finden.

Wird eine Frau von ihrer Familie aufgenommen, hängt ihre Verhandlungsposition in einer solchen Phase der Trennung von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann keine allgemeingültige Aussage darüber getroffen werden, wie die Eltern oder andere Verwandte der Ehefrau auf einen solchen Schritt reagieren. Dies hängt zum einen von sozio-ökonomischen Faktoren ab, wie zum Beispiel den räumlichen und finanziellen Möglichkeiten der Eltern, für die Tochter und

deren gegebenenfalls mitgebrachte Kinder zu sorgen, sowie dem Verhältnis der Eltern zum Ehemann. Zum anderen sind individuelle Faktoren wie die Einstellung der Familie wichtig. So schicken manche Familien die Frau wieder zurück zum Ehemann, weil sie der Frau die alleinige Schuld an deren Eheproblemen geben. Andere Familien reagieren mit Wut darauf, dass der Ehemann seine Frau schlecht behandelt und bieten ihr Schutz und Unterkunft. Eine von der Journalistin Amira Hass interviewte Frau aus Gaza erzählt die Geschichte ihrer Schwester:

.....  
„... meine Schwester heiratete mit sechzehn. Ihr Mann ist bis heute derjenige, der alles bestimmt. Er behandelt sie wie ein kleines Mädchen, dessen einzige Aufgabe darin besteht, Kinder zur Welt zu bringen. Wenn man so jung heiratet, bedeutet das, dass der Mann die Frau nach seinen Vorstellungen formen kann ... Manchmal wird meine Schwester von ihrem Mann regelrecht tyrannisiert, und sie läuft davon zu unseren Eltern. Einmal, als sie bei unseren Eltern war, überredete ich sie, nicht wieder nach Hause zu gehen, bevor unser Vater mit ihrem Mann geredet hatte. Weil die Unterschrift unseres Vaters auf dem Ehevertrag steht, müssen alle Probleme ihm vorgetragen werden. Als sie zum ersten Mal weglief, war er wütend ... und befahl ihr, zu ihm zurückzugehen. Aber als er anfing, sie zu schlagen, stellte sich unser Vater auf ihre Seite.“<sup>120</sup>  
.....

114 Der Schwerpunkt der bestehenden Forschung zu außergerichtlicher Konfliktlösung liegt auf der Regelung von Konflikten unter Männern verschiedener tribaler, ethnischer oder religiöser Gruppen, meist verbunden mit einem Primärinteresse an Normen des Gewohnheitsrechts oder an der konkreten Ausformung von Rechtspluralismus.

115 Arab Human Development Report 2005, S. 19.

116 Für viele afrikanische Länder wurde belegt, dass ein Großteil der Konflikte vor nicht-zentralstaatlichen Institutionen verhandelt wird - ansonsten würde die staatliche Justiz zusammenbrechen.

117 Arab Human Development Report 2005, S. 19.

118 Für Jemen: Würth (2000), S. 193; für Ägypten: Tadros (2002). <http://weekly.abram.org.eg/2002/576/je1.htm> (Stand 02.08.07); für Palästina bzw. den Gaza-Streifen: Hass (2004), S. 199.

119 Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser (im Falle von häuslicher Gewalt) sind selten vorhanden und existieren hauptsächlich in Großstädten. Frauen, die im Namen der Ehre von ihrer Familie bedroht werden, bleibt als einziger Weg oft nur die Flucht ins Gefängnis, wo sie auf unbestimmte Zeit in Schutzhaft genommen werden.

120 Hass (2004), S. 199.



Wenn die Frau bei ihrer Familie Unterschlupf gefunden hat und der Ehemann seine Frau zurückgewinnen möchte, muss er den ersten Schritt tun. Dieser besteht darin, dass der Mann Vermittler zu seinen Schwiegereltern schickt, zumeist mit kleineren Geschenken bzw. Aufmerksamkeiten für die Frau. Diese Vermittler, in der Regel Angehörige der eigenen Familie oder aus dem engeren Freundeskreis, verhandeln mit den männlichen Verwandten über die Rückkehr der Ehefrau. Solche Vermittler können auch Frauen sein – es ist jedoch nicht dokumentiert, in welchem Umfang Frauen diese Rolle übernehmen. Grundsätzlich scheinen eher Männer als Vermittler zu agieren.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Rückkehr der Ehefrau ist es beispielsweise im städtischen Jemen üblich, dass die männlichen Verwandten der Frau eine schriftliche Erklärung des Ehemannes verlangen, seine Frau künftig besser zu behandeln und das konfliktauslösende Verhalten zu unterlassen. Außerdem fordern sie in der Regel die Rückerstattung der Unterhaltskosten, die für die Frau (und die Kinder) während der Zeit, die sie bei ihrer Herkunftsfamilie verbrachte, aufgewendet wurden. Die Forderung nach einer Entschädigung für die Frau (z.B. neue Kleidung oder Goldschmuck) oder die Schwiegereltern ist ebenfalls üblich.<sup>121</sup> Ehemänner verweigern sich allerdings rückwirkenden Unterhaltszahlungen oder Entschädigungen oft und argumentieren, die Frau hielte sich zu Unrecht bei ihren Eltern auf. Sie solle zurückkehren, dann würde er auch wieder für die Familie sorgen.<sup>122</sup>

Für Frauen ist problematisch, dass die Vermittler sich während der Verhandlungen grundsätzlich sehr bemühen, die Eheleute wieder zusammen zu bringen.<sup>123</sup> Konkret bedeutet dies, dass starker

sozialer Druck auf die Eheleute ausgeübt wird, ihren jeweiligen Pflichten zu genügen und sich miteinander in Geduld zu üben. Letzteres vor allem dann, wenn die Eheleute noch jung sind und/oder sehr kleine Kinder haben. Hinzu kommt, dass die Frau bei den Schlichtungsversuchen in der Regel von einem männlichen Familienmitglied vertreten wird. Von seiner Einstellung hängt ab, inwieweit die Wünsche der Frau berücksichtigt werden. Es kann daher sowohl vorkommen, dass Kompromisse eingegangen werden, die die betreffende Frau eigentlich nicht wünscht, als auch, dass die Interessen der Frau von den männlichen Familienmitgliedern erfolgreich vertreten werden, wie im folgenden Beispiel:

Die Ägypterin Karima wollte sich scheiden lassen, der Mann weigerte sich jedoch, sie zu verstoßen. Verschiedene Versuche, über den Sheikh ihres Mannes eine friedliche Lösung zu erwirken, führten zunächst zu keinem Ergebnis. Erst als sie ihren Vater und ihre Onkel als Vermittler einschaltete, konnte Karima sich mit ihrem Ehemann auf eine außergerichtliche Scheidung einigen, die der zuständige Standesbeamte ihrer Gemeinde durchführte. Karima verzichtete dabei auf die Wohnung, die ihr Mann in die Ehe eingebracht hatte und auf die Hälfte der von ihr angeschafften Möbel sowie auf jeglichen nachehelichen Unterhalt. Im Gegenzug willigte der Mann in die Scheidung ein. Innerhalb von drei Tagen waren beide ohne Gerichtsverhandlung geschieden.<sup>124</sup>

Vor Gericht hätte die Scheidung sehr viel länger gedauert und Karima hätte je nach Einstellung des Richters zusätzlich zu den Anwalts- und Gerichtskosten vermutlich noch die Brautgabe an ihren Mann zurückzahlen müssen.



## 5.2 Formale außergerichtliche Schlichtung

Wenn Verhandlungen der Vermittler über eine Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft keinen Erfolg haben, können sich die Parteien, d.h., männliche Verwandte der Ehefrau und der Ehemann bzw. seine Verwandten, auf eine formale Schlichtung einigen. Dabei suchen die Parteien einen oder mehrere offizielle Schlichter aus und beauftragen diese mit der Schlichtung des Konfliktes. Beide Parteien müssen die Schlichter anerkennen und die Gebühren für die Dienstleistung bezahlen. Die Schlichtung kann vor oder parallel zu einem Gerichtsverfahren erfolgen. Sie kann zudem das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens sein, etwa wenn dort einem Scheidungsantrag der Frau nicht stattgegeben wurde.

Oft werden religiöse oder traditionelle Autoritäten als Streitschlichter eingesetzt. So können beide Eheleute bei Problemen - auch in größeren Städten - den Imam oder Sheikh aufsuchen und um Rat fragen. Dieser gibt Ratschläge auf religiöser Grundlage, die von beiden Parteien befolgt werden sollen. In Ägypten hat darüber hinaus das Ministerium für soziale Angelegenheiten Beratungsstellen eingerichtet, an die sich Eheleute im Konfliktfall wenden können. Ausgebildete SozialarbeiterInnen beraten und vermitteln hier bei Eheproblemen.

Außer aus dem Jemen, wo die Rolle von nicht-staatlichen Strukturen in der Rechtsprechung sehr viel stärker ausgeprägt ist als in anderen arabischen Ländern, gibt es leider kaum Dokumentationen über die Ergebnisse von formalen Schlichtungsverfahren im familienrechtlichen Bereich. Daher ist keine generelle

Aussage möglich, welche Vor- und Nachteile sie besonders für Frauen im Vergleich zur staatlichen Justiz haben.

Das Verfahren ist bei außergerichtlichen und gerichtlichen Schlichtungen ähnlich. Klage und Verteidigung werden vorgestellt, Zeugen gehört und Beweise erbracht. Da die formalen Schlichter von beiden Parteien schriftlich anerkannt werden müssen und darüber hinaus normalerweise angesehene Persönlichkeiten in ihren Gemeinden sind, werden die Urteile auch umgesetzt.

Die Jemenitin Amira verließ ihren Ehemann, da er sich weigerte, für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Alle Versöhnungsversuche durch die Familie scheiterten daran, dass der Ehemann nicht bereit war, rückwirkend Unterhalt zu zahlen, geschweige denn, seine Schwiegerfamilie für den Unterhalt seiner Frau und Kinder zu entschädigen. So wurde schließlich ein öffentlicher Schlichter bestellt. Zusätzlich zu der Zusicherung, in Zukunft für den Unterhalt der Familie aufzukommen und seine Frau respektvoll zu behandeln, musste der Ehemann dem Schwiegervater eine Entschädigung bezahlen:

.....  
"Amira ... returns to the house of her husband ... as soon as (the husband) pays her and her children maintenance for ten months, YR40.000 (US\$200), furnishes a house in the spouse's place of residence ... and promises to provide for her and live with her respectfully. In addition, (the husband) has to offer two sheep to his uncle/father-in-law, with YR5,000 and another YR5,000 (US\$33) for a new set of clothing (kiswa) for the wife."<sup>125</sup>  
.....

121 Würth (2000), S. 162-166.

122 Ibid.

123 Bernard-Maugiron (2005), S. 95 zu Ägypten.

124 Schlösser (2004), S. 8.

125 Würth (2005), S. 292



Im ländlichen Jemen haben als Schlichter eingesetzte Stammesführer auch physische Möglichkeiten, eine Urteilsvollstreckung zu sichern. Wenn sich z.B. die Ehefrau nach der Zahlung des vereinbarten Unterhalts weigert, zu ihrem Mann zurück zu kehren, dann kann ihr Vater inhaftiert werden, da er nach dem Gewohnheitsrecht dafür verantwortlich ist, dass seine Tochter die Abmachungen erfüllt.

Im Jemen scheinen die in außergerichtlichen Schlichtungsurteilen festgelegten Unterhaltsätze für Frauen die gerichtlich festgesetzten Beträge – die eher symbolischen Charakter haben – deutlich zu übersteigen. Solange es also darum geht, Konflikte zu lösen und die Ehe aufrecht zu erhalten, scheint die außergerichtliche Schlichtung für Frauen hier vorteilhafter zu sein. Wenn die Frau allerdings die Scheidung in Form des Selbstloskaufs wünscht, ist ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren für Frauen und ihre Familien eher nachteilig.<sup>126</sup> Die Beträge, die Schlichter für einen Selbstloskauf ansetzen, liegen weit über dem, was Frauen vor Gericht leisten müssten, selbst wenn man ihren

höheren zeitlichen Aufwand und die unter Umständen notwendigen Anwaltskosten und Bestechungszahlungen einrechnet. Für Frauen, die einen gesetzlich anerkannten Scheidungsgrund haben (wie einen Mangel an finanzieller Versorgung durch den Ehemann), sind gerichtliche Scheidungen im Jemen damit günstiger.

Aus der Spruchpraxis außergerichtlicher Konfliktlösungsinstanzen im Jemen kann man vorläufig folgern, dass Schlichtungsverfahren sozial vermittelte Vorstellungen von Pflichten innerhalb der Ehe ganz unmittelbar in (Gewohnheits-)Recht übersetzen: Liegt der Fehler beim Ehemann (wie das „Fortlaufen“ einer jungen Ehefrau außergerichtlichen Schlichtern indizieren kann), wird er für die außergerichtliche Aushandlung der Fortführung der Ehe zur Kasse gebeten. Will sich hingegen die Frau scheiden lassen, drückt sich darin ihre Pflichtverletzung aus. Entsprechend müssen sie bzw. ihre männlichen Verwandten ihre Freiheit „erkaufen“. Kurz: wer seine oder ihre Pflicht zu vernachlässigen scheint, wird entsprechend finanziell belastet.

In vielen arabischen Ländern gibt es darüber hinaus eine traditionelle Gerichtsbarkeit, die auf dem Land und in Stammesgebieten bei Streitfragen bezüglich Land- und Wasserrechten, bei Erbstreitigkeiten oder auch in Fällen von physischer Gewalt, die den unmittelbaren Frieden einer größeren Gemeinschaft bedroht, eingeschaltet wird.<sup>127</sup> Die traditionellen Räte sind oft mit den Gemeindevorstehern, Stammesführern oder Sheikhs besetzt.

Hingewiesen sei auf Ägypten, wo es formalisierte Schlichtungsgremien in Form der traditionellen Gerichtsbarkeit (*baqq al-`arab* oder *majlis al-tabkim*) gibt. Die Verfahren sind grundsätzlich öffentlich. Oft sind die Mitglieder Funktionäre der Zentral- oder Provinzregierung - was deutlich zeigt, dass traditionelle Instanzen der Konfliktlösung nicht von Kräften aus traditionellen Institutionen monopolisiert sind.<sup>128</sup> In Oberägypten sind die Schlichtungsräte auch als *majlis al-sulh* (reconciliation council), *majlis 'urfi* (customary council) oder auch *majlis al-'arab* (arab council) bekannt.<sup>129</sup>

Das Ziel dieser traditionellen Räte ist eine friedliche Einigung im Dialogverfahren. In Ägypten werden Verfehlungen der involvierten Familien zwar oft in Geldwerte übersetzt, diese kommen jedoch grundsätzlich nie zur Auszahlung, da es eher um einen einvernehmlichen Dialog als um Bestrafung geht.

Es gibt bislang leider keine Dokumentation darüber, ob und mit welchem Ergebnis diese traditionellen Schlichtungsräte auch bei ehelichen Konflikten eingesetzt werden.



<sup>126</sup> Würth (2000), S. 162-166.

<sup>127</sup> Korsbolm-Nielsen (2003). [http://www.isim.nl/files/news\\_13-12.pdf](http://www.isim.nl/files/news_13-12.pdf) (Stand 02.08.07).

<sup>128</sup> Ben Nefissa (1999), S. 147; Korsbolm-Nielsen (2005), S. 13.

<sup>129</sup> Korsbolm-Nielsen (2003). [http://www.isim.nl/files/news\\_13-12.pdf](http://www.isim.nl/files/news_13-12.pdf) (Stand 02.08.07).





## Schlussbemerkungen

Zu vielen wichtigen Aspekten der Rechtsrealität von muslimischen Frauen in der arabischen Welt existiert - trotz der Relevanz des Themas - nur unzureichendes Forschungsmaterial. In dieser Broschüre wurde der Versuch unternommen, eine erste beispielhafte Übersicht zu geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll hilfreiche Einsichten bieten und zu weiteren Untersuchungen anregen.

Zusammenfassende Aussagen über die Rechtsrealität arabischer Frauen in einer erschöpfenden Form sind aufgrund des unterschiedlichen Kontextes nicht möglich. Eine differenzierte Betrachtung sowohl der einzelnen Staaten als auch der verschiedenen Regionen innerhalb der Staaten ist wichtig.

Festgehalten werden kann jedoch, dass die Gesetzgebung wie auch die Rechtsumsetzung in fast allen arabischen Ländern Frauen in zahlreichen Punkten immer noch diskriminiert und Männern gegenüber benachteiligt. Trotzdem ist sie in vielerlei Hinsicht weit fortschrittlicher als die gesellschaftliche Realität. So sind es vor allem soziale, kulturelle und ökonomische Barrieren, die Frauen daran hindern, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Diese Barrieren sind in den einzelnen arabischen Ländern unterschiedlich und komplex ebenso wie die Gesetzgebung und ihre jeweilige Auslegung.







Als gesichert kann gelten, dass die staatliche Justiz besonders bei familiären Konflikten nur eine nachgeordnete Rolle spielt, und außergerichtliche Instanzen vorgezogen werden. Zuerst wird innerhalb der Familien nach einer Lösung gesucht, dann werden traditionell anerkannte Schlichter zur Vermittlung angerufen. Erst dann, wenn die Vermittlung keine Lösung bringt, wird der staatliche Justizapparat eingeschaltet.

Die Broschüre hat versucht aufzuzeigen, dass es viele Frauen gibt, die trotz aller Hindernisse ihre Rechte einfordern. Inwieweit sie erfolgreich sind, hängt sowohl von dem individuellen Bildungsstand und ökonomischen Status der Frau ab, als auch von der Einstellung ihrer Familie und dem sozialen Umfeld.

Die staatliche Justiz und das formale Recht sind einem großen Teil der Bevölkerung, besonders auf dem Land, fremd. Gewohnheitsrechtliche und religiöse Regelungen, die von Region zu Region unterschiedlich sind, bestimmen den größten Teil ihres Lebens. Daher greifen Ansätze, die auf die Verbesserung von Gesetzen abzielen, zu kurz, sofern sie nicht auch kulturell akzeptiert sind. Staatliche Gerichte gibt es nicht flächendeckend, so dass auch wünschenswerte Einrichtungen wie Prozesskostenhilfe und kostenloser Rechtsbeistand vor allem in ländlichen Regionen nur einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung erreichen können.

Eine nachhaltige Verbesserung der rechtlichen Stellung und des Status von Frauen in der arabischen Welt muss daher in eine umfassendere Strategie eingebettet sein. Dafür sind Untersuchungen in den einzelnen Ländern zu Ursachen von Diskriminierung und eine systematische Erfassung der sozio-ökonomischen Einflussfaktoren wie männliche Rollenbilder, gesellschaftlicher Erwartungsdruck, demographische Entwicklung etc. notwendig, um längerfristig Bildung und ökonomische Selbstständigkeit von Frauen zu verbessern und ihre gleichberechtigte Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen zu gewährleisten. Dies fordert auch der Arab Human Development Report von 2005:

.....  
„Full opportunities  
should be given to Arab women  
for effective participation in all types  
of human activity outside the family  
and on equal footing  
with their male counterparts.“<sup>130</sup>  
.....

*130 Arab Human Development Report 2005, S. 220.*



## Literatur

- Al-Khayyat, Sana** (1990): Honour and Shame: Women in Modern Iraq. London: Saqi Books.
- Amawi, Abla** (2000): Gender and Citizenship in Jordan. In: Suad, Joseph (ed.): Gender and Citizenship in the Middle East. Syracuse: Syracuse University Press. S. 158-260.
- An-Na'im, Abdullahi A. (ed.)** (2002): Islamic Family Law in a Changing World: A Global Resource Book. London: Zed Books.
- Arabi, Oussama** (2001): The Itinerary of a Fatwā: Ambulant Marriage (Al-Zawāj Al-Misyār), or Grass Roots Law-Making in Saudi Arabia of the 1990s. In: Studies in Modern Islamic Law and Jurisprudence, Arab and Islamic Laws Series, Volume 21. The Hague: Kluwer Law International.
- Barakat, Bushra A.** (2005): Gender/Frauenförderung. In: Elvira Ganter, Ruth Bigalke (Hg.) Entwicklungszusammenarbeit in islamisch geprägten Ländern, GTZ Publikation, Offenbach: Berthold.
- Bargach, Jamila** (2002): Orphans of Islam: Family, Abandonment, and Secret Adoption in Morocco. Lanham, MD: Rowman and Littlefield.
- Ben Nefissa, Sarah** (1999): The Haqq al-Arab: Conflict Resolution and Distinctive Features of Legal Pluralism in Contemporary Egypt, In: Baudouin Dupret, Maurits Berger, Laila al-Zwaini (Hg.) Legal Pluralism in the Arab World. The Hague: Kluwer Law International. S. 145-157.
- Bernard-Maugiron, Nathalie** (2005): Dissolution du mariage et résolution non-juridictionnelle des conflits conjugaux en Égypte. In: Baudouin Dupret; François Burgat (Hrsg.): Le shaykh et le Procureur. Systèmes coutumiers et pratiques juridiques au Yémen et en Egypte. Bruxelles: Complexe (coll. Egypte-Monde arabe no. 7). S. 73-100.
- Bielefeld, Heiner** (2005): Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft: Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Berlin: Dt. Institut für Menschenrechte.
- Child Rights Information Network (CRIN)** (2006): Yemen: Early Marriage a Challenge to Development. Sana'a. <http://www.crin.org/violence/search/closeup.asp?infoID=7834> (Stand 02.08.07).
- Dennerlein, Bettina** (1998): Islamisches Recht und sozialer Wandel in Algerien. Zur Entwicklung des Personalstatuts seit 1962. Berlin: Klaus Schwarz.
- Egyptian Center for Women's Rights** (2003): Legal Aid for Women Program. Success stories from women benefiting from the Legal Aid Program: <http://www.ecwronline.org/english/activites/casestudy/legal%20aid%20stories.htm> (Stand 02.08.07).
- El-Azhary Sonbol, Amira** (2003): Women of Jordan. Islam, Labor, and the Law. Syracuse: Syracuse University Press.



- ESCWA (2004):** Where Do Arab Women Stand in the Development Process? A Gender-Based Statistical Overview. New York: United Nations.
- (2005): Statistical Abstract of the ESCWA Region 2005. Education and Illiteracy. <http://css.escwa.org.lb/Abstract/chap02/index.asp> (Stand 02.08.07).
- Fawzy, Essam (2004):** Muslim Personal Status Law in Egypt: The Current Situation and possibilities of Reform Through Internal Initiatives. In: Welchman, Lynn (ed.): Women's Rights & Islamic Family Law. Perspectives on Reform. London: Zed Books. S. 15-94.
- Hamami, Rema (2004):** Attitudes Towards Legal Reform of Personal Status Law in Palestine. In: Welchman, Lynn (ed.): Women's Rights and Islamic Family Law. Perspectives on Reform. London: Zed Books. S. 125-141.
- Harter, Pascale (2004):** Divorce divides Morocco and W Sahara. BBC News. 04.08.2004. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3532612.stm> (Stand 02.08.07).
- Hass, Amira (2003):** Gaza: Tage und Nächte in einem besetzten Land. München: CH Beck.
- (2004): Bericht aus Ramallah. Eine israelische Journalistin im Palästinensergebiet. Kreuzlingen: Diederichs Verlag.
- Human Rights Watch (2004):** Divorced from Justice: Women's Unequal Access to Divorce in Egypt. December 2004 Vol. 16, No. 8(E).
- Irani, George E. (1999):** Islamic Mediation Techniques for Middle East Conflicts. MERIA Journal. Volume 3. No. 2. June 1999. <http://meria.idc.ac.il/journal/1999/issue2/jv3n2a1.html> (Stand 02.08.07).
- Johnson, Penny;**
- Welchman, Lynn (2004):** Islamic Law and the Transition to Palestinian Statehood: Constraints and Opportunities for Legal Reform. In: Welchman, Lynn (ed.): Women's Rights & Islamic Family Law. Perspectives on Reform. London: Zed Books. S. 95-176.
- Karam, Azza M. (1998):** Women, Islamism and the State: Contemporary Feminism in Egypt, London: Großbritannien: St. Martin's Press.
- Korsholm-Nielsen, Hans Christian (2003):** Settling Disputes in Upper Egypt. ISIM Newsletter 13. December 2003. [http://www.isim.nl/files/news1\\_13-12.pdf](http://www.isim.nl/files/news1_13-12.pdf) (Stand 02.08.07).
- (2005): Authority, Arbitration Councils and Civic Society. In: Baudouin Dupret (eds.) Le shaykh et le Procureur. Systèmes coutumiers et pratiques juridiques au Yémen et en Egypte. Bruxelles: Complexe (coll. Egypte-Monde arabe no. 7). S. 199-218.
- Lange, Michael A. (2004):** Sozialer Wandel in Ägypten - Eine wachsende Furcht vor der Ehe? In: Kairo News, 2004-2. Kairo: Konrad-Adenauer-Stiftung, Länderbüro Kairo.
- Leila, Reem (2005):** Illusions of Emancipation. Al-Ahram Weekly On-line. 757 (2005). <http://weekly.ahram.org.eg/2005/757/li1.htm> (Stand 02.08.07).
- Mir-Hosseini, Ziba (1993):** Marriage on Trial: A Study of Islamic Family Law in Iran and Morocco. London: I B Tauris & Co Ltd.



- Moghadam, Valentine M.** (2004): Towards Gender Equality in the Arab/Middle East Region: Islam, Culture, and Feminist Activism. United Nations Development Programme, Human Development Report Office, Occasional Paper. Background paper for HDR 2004.
- Moors, Annelies** (1995): Women, Property and Islam. Palestinian Experiences, 1920 - 1990. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mundy, Martha** (1995): Domestic Government: Kinship, Community and Polity in North Yemen. London, New York: I.B. Tauris.
- Nasser, Nagla** (1999): Legal Plurality: Reflection on the Status of Women in Egypt, In: Baudouin Dupret, Maurits Berger, Laila al-Zwaini (eds). Legal Pluralism in the Arab World. The Hague: Kluwer Law International. S. 195-199.
- Nüsse, Andrea** (2006): Im Namen der Kinder. Frankfurter Rundschau. Mittwoch, 31. Mai 2006. Nr. 125.
- Said, Summer** (2005): New Family Courts make Life easier for Egyptian Women. Middle East Times. 17 February 2005. <http://www.metimes.com/print.php?StoryID=20050217-053644-8324r> (Stand 02.08.07).
- Schlösser, Julia** (2004): Zur Rechtswirklichkeit von Frauen in Ägypten. GTZ: Frankfurt (Manuskript).
- Shari'a Oberrichter. Hoher Rat für Shari'a Gerichtsbarkeit** (2004): Die Shari'a- Gerichtsbarkeit in Palästina: Erfolge und Pläne. Jerusalem: Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit beim Sharia-Oberrichter (in Arabisch).
- Sha'aban, Bouthaina** (1996): The Status of Women in Syria. In: Suha Sabbagh (ed.): Arab Women: Between Defiance and Restraint. New York: Olive Branch Press. S. 55.
- Singerman, Diane** (2004): Rewriting Divorce in Egypt: Reclaiming Islam, Legal Activism, and Coalition Politics. In: Robert W. Hefner (ed.): Remaking Muslim Politics: Pluralism, Contestation, Democratization. Princeton, NJ. Princeton University Press. S. 161-188.
- Tadros, Mariz** (1999): When Home is no Sanctuary. Al-Ahram Weekly On-line. 466. (1999) <http://weekly.ahram.org.eg/1999/446/li1.htm> (Stand 02.08.07).
- (2002): What price freedom? Al-Ahram Weekly On-line. 576 (2002) <http://weekly.ahram.org.eg/2002/576/fe1.htm> (Stand 02.08.07).
- UNESCO** (2006): Institute for Statistics. Literacy rates for adults (15+), by country and gender for 2000-2004 (April 2006 Assessment). [http://www.uis.unesco.org/ev.php?URL\\_ID=5204&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201](http://www.uis.unesco.org/ev.php?URL_ID=5204&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201) (Stand 02.08.07).
- UNIFEM** (2004): Progress of Arab Women Report 2004. Amman: UNIFEM Arab States Regional Office.
- UNDP** (2003): Arab Human Development Report 2002. Creating Opportunities for Future Generations. Amman: Icons Printing Services.



- (2004): Arab Human Development Report 2003. Building a Knowledge Society. Amman: National Press.
- (2005): Arab Human Development Report 2004. Towards Freedom in the Arab World. Amman: National Press.
- (2006): Arab Human Development Report 2005. Towards the Rise of Women in the Arab World. Amman: National Press.
- Waletzki, Stephanie** (2001): Ehe und Ehescheidung in Tunesien. Zur Stellung der Frau in Recht und Gesellschaft. Berlin: Klaus-Schwarz-Verlag.
- Welchman, Lynn** (1999): Islamic Family Law. Text and Practice in Palestine. Jerusalem: Women's Centre for Legal Aid and Counselling.
- Women's Center for Legal Aid and Counselling (o.J.):** A Gap Analysis Report on the Status of the Palestinian Women in the Context of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. [http://www.mediterraneas.org/article.php?id\\_article=278](http://www.mediterraneas.org/article.php?id_article=278) (Stand am 02.08.07).
- World Health Organization** (2003): WHO/UNFPA/Population Council Technical Consultation on Married Adolescents. Geneva: WHO.
- Women Living Under Muslim Laws** (2003): Knowing our Rights: Women, Family, Laws and Customs in the Muslim World. Lahore: Shahid Pervez 'S.P.'/Creative Design.
- Würth, Anna** (2000): Aš-Šari'a fi Bâb al-Yaman. Recht, Richter und Rechtspraxis an der familienrechtlichen Kammer des Gerichts Süd-Sanaa, (Republik Jemen) 1983-1995. Berlin: Duncker & Humblot.
- (2004): Frauenrechte in der arabischen Welt: Überblick über den Status von Frauen im Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung islamischer Einflussfaktoren. BMZ/GTZ-Publikation. Eschborn: KlarmannDruck.
- (2005): Employing Islam and Custom Against Statutory Reform: Bayt at-Ta'a in Yemen. In: Baudouin Dupret; François Burgat (eds.): Le shaykh et le procureur. Systèmes coutumiers et pratiques juridiques au Yémen et en Egypte. Bruxelles: Complexe (coll. Egypte-Monde arabe no. 7). S. 277-296.



### Internetseiten

**The Euro - Mediterranean Partnership (EUROMED) and Women.**

[http://ec.europa.eu/external\\_relations/euromed/women/docs/index.htm](http://ec.europa.eu/external_relations/euromed/women/docs/index.htm)

**Qantara.de - Dialog mit der islamischen Welt.**

<http://www.qantara.de/>

**UNDP Programme on Governance in the Arab Region - Gender.**

<http://www.undp-pogar.org/governance/gender.asp>

**UNIFEM Arab States Regional Office.**

<http://www.unifem.org.jo/>

**Women Living under Muslim Laws.**

<http://www.wluml.org/english/index.shtml>





[www.gtz.de/gender](http://www.gtz.de/gender)



Deutsche Gesellschaft für  
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5  
65726 Eschborn  
T: +49 61 96 79-0  
F: +49 61 96 79-11 15  
E: [info@gtz.de](mailto:info@gtz.de)  
I: [www.gtz.de](http://www.gtz.de)

